

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

Kirchengesetz über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Digitalisierungsgesetz DigG)

Stellungnahmeverfahren (Stand: 21.9.2023)

<i>Datum Posteingang</i>	<i>Stellungnahme</i>
08.08.2023	LKA, Dezernat B
09.08.2023	Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt
22.08.2023	Kirchenkreis Gera
23.08.2023	Kirchenkreis und Kreiskirchenamt Mühlhausen
24.08.2023	Kreiskirchenamt Erfurt
25.08.2023	Kirchenkreis Greiz
25.08.2023	Medienzentrum der EKM
29.08.2023	LKA, Gleichstellungsbeauftragte der EKM
29.08.2023	Kirchlicher Fernunterricht der EKM (KFU)
04.09.2023	Vorstand der AG der Amtsleiter
06.09.2023	Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI)
07.09.2023	Kirchenkreis Sonneberg
07.09.2023	Kirchenkreis Apolda-Buttstädt (Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt)
08.09.2023	Kirchenkreis Bad Liebenwerda (Kreiskirchenrat des KK Bad Liebenwerda)
08.09.2023	LKA, Referat B1

<i>Stellungnahmen - Allgemeine Anmerkungen</i>	<i>Votum/Ergebnis</i>
<p>> LKA, Dezernat B: <i>Das Gesetz ist insgesamt von Vorgaben und Vorschriften geprägt, die sich IT-Fachleute und Datenschützer sicher wünschen, aber die weit weg von der Realität in unseren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sind. Nur die wenigsten Kirchenkreise stellen ihren Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst die nötige IT-Technik und Programme zur Verfügung, bei Ehrenamtlichen dürfte es die absolute Ausnahme sein. Es erscheint wenig sinnvoll, ein Gesetz an dieser Realität vorbeizuschreiben und dann vielleicht auch noch durchsetzen zu wollen. Wer gezwungen ist, um seinen Dienst gut ausüben zu können, sich private Technik und Programme zu beschaffen, wird sich schwerlich vorschreiben lassen, wie er sie zu nutzen hat (soweit nicht sinnfälligerweise wie z.B. bei Seelsorgedaten) oder diese</i></p>	<p>Die Generalkritik ist ausweislich des Stellungnahmeverfahrens eine Einzelmeinung. Richtig ist, dass derzeit noch die vollständige Delegation der Verantwortung auf die einzelnen Mitarbeitenden teilweise praktiziert wird. Diese Praxis ist angesichts des Stellenwertes digitaler Zusammenarbeit und der Erwartungen der Mitarbeitenden nicht zukunfts-trächtig. Es ist rechtlich nicht möglich und auch nicht sinnvoll, die Verantwortung für die Einhaltung der zu</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

Stellungnahmen - Allgemeine Anmerkungen	Votum/Ergebnis
<p>sogar zentral steuern lassen (§ 9 Abs.4). Solange Diensthandys (trotz 2. Karte) nur deutlich eingeschränkt privat genutzt werden können, werden sich Mitarbeitende eher für die Nutzung privater Geräte entscheiden.</p>	<p>beachtenden Vorschriften vollständig auf die Beschäftigten abzuwälzen. Vergleichend wurden die entsprechenden Maßgaben anderer Landeskirchen herangezogen und, wo sinnvoll, übertragen. Konkrete Schlussfolgerungen ergeben sich an dieser Stelle nicht.</p>
<p>> Ev. Akademie Sachsen-Anhalt: Die Ev. Akademie Sachsen-Anhalt begrüßt es ausdrücklich, dass die EKM sich der sich digitalisierenden Gesellschaft stellt und damit einhergehende Prozesse auch kirchenrechtlich regelt. Allerdings wird der Entwurf dem im Titel des Gesetzes formulierten Anspruches „Kirchengesetz über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ nicht gerecht. Die in der Begründung zum Kirchengesetz formulierten Ansprüche zu § 2 wonach hier auf die "ethisch-theologische Perspektive auf Sinn und Grenzen der Digitalisierung" eingegangen worden sei bzw. wo "Maßstäbe gelingender Digitalisierung" benannt werden sollten (§ 2 Abs. 3) werden im Gesetzestext nicht eingelöst. Erkennbar geht es dem Gesetz bestenfalls darum, den Einsatz ausgewählter Elemente von Informations- und Kommunikationstechnik zu regeln. Kirchliches Handeln zu digitalisieren würde bedeuten, dass viele weitere Aspekte berücksichtigt werden müssten. Neben vielen kirchlichen Aufgaben (Gottesdienste, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, offene Jugendarbeit ...) fehlen auch die Rahmenbedingungen kirchlicher Digitalisierung (Digitale Ethik und Theologie, Mensch im Mittelpunkt, gesellschaftliche Dimensionen, Nachhaltigkeit, gerechte Arbeitsbedingungen hier und in den Lieferketten, Urheberrechte (offene Lizenzen), Einsatz welcher Software, ...) sowie zum gesellschaftlichen Auftrag der Kirche. Die Theologin und Professorin Johanna Haberer, die u.a. in der Datenethikkommission der Bundesregierung mitgearbeitet hat, fordert immer wieder, dass Kirchen eine eingehende Beschäftigung mit Medienethik und Digitalisierung brauchen und sich mit ihren datenethischen Überlegungen auch in die Öffentlichkeit einbringen (vgl. u.a. https://www.sonntagsblatt.de/artikel/medien/theologin-haberer-warum-die-datenethikkommission-ethische-leitlinien-entwickelt). Dem schließt sich auch ex-EKD-Ratsvorsitzender Prof. Wolfgang Huber in seinem Buch „Menschen, Götter und Maschinen“ an. Er fordert, dass die Maschine dem Menschen dienen müsse. Dafür bräuchte es eine Verantwortungsethik für die Digitalisierung. Außerdem ist im Gesetzesvorschlag bisher nicht geregelt, wie der Zugang zur kirchlichen IT für Nichtkirchenmitglieder ermöglicht werden kann. Bildungseinrichtungen, aber auch offene Jugendgruppen und Gemeinden betrifft das z. B. wenn Teilnehmenden Inhalte zur Verfügung gestellt werden sollen oder eine längerfristige Kommunikation geplant ist. Die im Gesetz beschriebenen Regelungen für ehrenamtlich Mitarbeitende (Anspruch in §2, Abs. 4 und Regelungen in §10) greifen hier unserer Meinung nach zu kurz. Wir begrüßen, dass ehrenamtlich Tätige im Gesetz den hauptamtlichen Mitarbeitenden, was den Zugang die Ausstattung mit IT-Technik betrifft, gleichgestellt werden (oder werden können/sollen). Vielfach werden aber in diesem Feld eingeübte IT-Lösungen aus dem privaten Bereich mit den dienstlichen Lösungen konkurrieren. Hier müssten praxisnahe Schnittstellenlösungen entwickelt und ermöglicht werden. Zudem werden für den missionarisch Einsatz in einer säkularisierten Gesellschaft Regelungen erforderlich sein, die deutlich weiter gehen, als nur Mitarbeitende (ehrenamtlich oder hauptamtlich) im Blick zu haben.</p>	<p>Richtig ist die Wahrnehmung, dass der Gesetzentwurf nicht abschließend die Digitalisierung kirchlichen Handelns regelt, sondern im Abschnitt 1 „nur“ eine Grundlage für die Weiterentwicklung digitalen kirchlichen Handelns organisieren soll. Die vermissten Rahmenbedingungen kirchlicher Digitalisierung sind wichtige Perspektiven bei der Entwicklung bspw. eines Digitalkonzeptes und dort entwicklungssoffen einzubeziehen.</p> <p>Das Kriterium der Kirchenmitgliedschaft kommt im Gesetz nicht vor. Beschränkungen für Nichtkirchenmitglieder sind nicht enthalten.</p> <p>Die Regelung der hannoverschen Landeskirche stellt den Zugriff Dritter unter einen Genehmigungsvorbehalt durch das Landeskirchenamt. Ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt ist bisher für die EKM nicht in dieser generellen Weise vorgesehen. Es ist auch unklar, ob dieser Genehmigungsvorbehalt in der Reichweite, die der Wortlaut nahelegt, sinnvoll ist. Die Wartung des örtlichen IT-Systems erfordert bspw. regelmäßig einen Zugriff Dritter und die Reparatur eines Computers kann mit einem Zugriff Dritter einhergehen. In allen diesen Fällen eine Genehmigungspflicht einzuführen, ist nicht leistbar und nicht sinnvoll.</p> <p>Die Anregungen hinsichtlich der Perspektiven bei Beschaffung von IT, bei Veröffentlichungen und hinsichtlich Ökologie sind <u>Inhalte</u> der entsprechenden Konzepte und bspw. einer Digitalstrategie oder Mindestvoraussetzungen für die</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

Stellungnahmen - Allgemeine Anmerkungen	Votum/Ergebnis
<p>Mindestens müsste es hier eine Regelung geben, wie sie Kirchengesetz über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Digitalgesetz EVLKA) in §1, Abs. 3 vorsieht: „... können kirchliche Körperschaften natürlichen oder juristischen Personen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 (Dritten) einen Zugriff auf Daten kirchlicher Körperschaften ermöglichen ...“.</p> <p>Darüber hinaus wäre es wünschenswert, weitere konkrete gesellschaftliche Fragestellungen aufzunehmen, die der Gesetzestext bisher nicht berücksichtigt.</p> <p>Dazu gehört, dass bei der Beschaffung von IT (Hard- und Software) auch deren gesellschaftliche Konsequenzen geprüft werden (Umweltfreundlichkeit, faire Arbeitsbedingungen, Impact auf die Weiterentwicklung der digitalen Gesellschaft, ...).</p> <p>Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Predigten, Materialien etc. urheberrechtliche Lizenzierungsformen genutzt werden, die die weitestgehende Weiterverarbeitung erlaubt. So können digitale Inhalte breiten Kreisen von Kirche und Gesellschaft zugänglich gemacht werden.</p> <p>Im Sinne der Entwicklung einer offenen und transparenten digitalisierten Gesellschaft sollten Daten, die die Landeskirche der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, so aufbereitet werden, dass sie möglichst einfach von anderen gesellschaftlichen Akteuren genutzt werden können. Offene Schnittstellen und freie Formate sollten Vorrang vor geschlossenen Systemen haben. So kann die Landeskirche ohne großen zusätzlichen Aufwand einen Beitrag zur Qualität öffentlich zugänglicher Daten in Such-, Wissens- und Mapportalen (Wikipedia, Openstreetmap, ...) leisten.</p> <p>Aus ökologischen Gesichtspunkten sollte zusätzlich diese Formulierung des Digitalgesetz EVLKA, §3, Abs. 5 übernommen werden: „Die digitale Kommunikation soll Vorrang vor einer papiergebundenen Kommunikation haben. Verwaltungsprozesse sollen vorrangig digital abgebildet werden. Dabei ist auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu achten.“...</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich den in §5 geregelt Prozess zur Weiterentwicklung und regen an aufgrund der aufgezeigten Lücken des Gesetzes, mit der Verabschiedung des aktuellen Gesetzes zu beschließen, dass es innerhalb der nächsten drei Jahre eine Überarbeitung gibt, die die weitergehenden Fragen beinhaltet. Schon jetzt könnte es zu diesen Fragen konkrete Aussagen in einer Präambel geben.</p>	<p>Anschaffung von IT. Das Gesetz formuliert diese Konzepte nicht, sondern soll den Erstellungsweg organisieren. Aufgenommen sind die Ziele in der abstrakten Formulierung in § 2 Abs. 3.</p> <p>Eine gesetzliche Festschreibung eines Evaluationszeitraums von bspw. fünf Jahren ist nicht schädlich. Vermutlich wird es aber bereits zuvor und laufend Weiterentwicklungsbedarf geben. Von der Einfügung einer festen Evaluierungsfrist wird deshalb abgesehen.</p>
<p>> KK Gera + KK Greiz:</p> <p>Es sollte vermieden werden, trotz aller Hochachtung des Datenschutzes, die Arbeit von ehrenamtlichen Helfern etwa bei Geburtstagsbesuchsdiensten, Gemeindebriefverteilung etc. noch mehr zu erschweren. Es kann nicht sein, dass die Ehrenamtlichen ständig wieder ins nur zu wenigen Stunden besetzte Gemeindebüro gehen müssen, um die nötigen Daten zu erlangen, oder dass der Pfarrer Listen bringen muss, weil er sie nicht per Mail auf die privaten Geräte der Ehrenamtler schicken darf - zumal es per Post wohl zulässig, aber einfach teurer wäre. Hier dürften Cloudlösungen mit abgestuften Zugangsrechten der Weg der Wahl sein. Es wird erwartet, dass die Landeskirche dafür die Möglichkeiten schafft.</p>	<p>Die Cloudlösungen bieten bereits jetzt die Möglichkeit, Daten mit Gemeindegliedern und Dritten zu teilen. Voraussetzung ist nicht, dass ein ekmd.de-Zugang besteht. Gleichzeitig können nicht unterschiedslos alle oder auch sensibelste Daten mit Dritten geteilt werden.</p> <p>Cloudlösungen mit „abgestuften Zugangsrechten“ laufen auf eine Datenklassifikation hinaus, die auch aus Perspektive der IT-Sicherheit notwendig ist. Die Möglichkeit besteht technisch und ist verfügbar; sie ist aber nicht Regelungsgegenstand des Gesetzes.</p>
<p>> KK+KKA Mühlhausen:</p>	<p>Zu den Übergangsregelungen wird an entsprechender Stelle reagiert.</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

Stellungnahmen - Allgemeine Anmerkungen	Votum/Ergebnis
<p>Grundsätzlich begrüßen wir sehr, dass die Digitalisierung kirchlichen Handelns nun auch mit einem Gesetz weiter vorangebracht werden soll. Es ist aus unserer Sicht gerade hier in diesem Bereich noch viel Handlungsbedarf und so hoffen wir, dass durch das Gesetz dem Anliegen, der Digitalisierung in unseren Bereichen mehr Raum zu geben, Vorschub geleistet wird.</p> <p>Den gesamten Sachverhalt betreffend gibt es jedoch auch Bedenken. Zum einen wird aus unserer Sicht ein längerer Übergangszeitraum nötig sein (s. Anmerkungen zu §15), auch bzgl. der Finanzierbarkeit der technischen Ausstattung.</p> <p>Mit den gesetzlichen Anforderungen ergibt sich ein großer Aufwand für die Kirchenkreise, in Bezug auf Anschaffung und Einrichtung der Technik, dem Service der Geräte, der ggf. erforderlichen Erstellung von Verträgen mit den Mitarbeitenden, sowie im Bereich der IT-Sicherheit.</p> <p>Hier erkennen wir keine Regelung bzgl. der Finanzierung bzw. zur Einrichtung von Stellenanteilen für die Erfüllung der Aufgaben, die aber dringend erforderlich sind.</p> <p>Weiterhin sind im Gesetz viele Vorgaben und Anforderungen formuliert, aber keine Überwachungskriterien benannt. Wir sehen die Gefahr, dass es trotz gesetzlicher Regelungen weiterhin das „gewohnte Arbeiten“ gibt und die Vorgaben nicht eingehalten werden. Dies können wir derzeit schon gut an den EKMD-Mailadressen sehen, die zwar eingerichtet, aber nicht von allen Mitarbeitenden auch genutzt werden. Es sollte daher ein großes Augenmerk auf Kriterien zur Prüfung der Umsetzung gelegt werden.</p> <p>Im Einzelnen haben wir aber auch noch Fragen und Anmerkungen, die ich den entsprechenden Paragraphen zuordnen möchte.</p>	<p>Eine Regelung zur Einrichtung von Stellenanteilen enthält das Gesetz weder für die Kirchenkreise noch für die Landeskirche. Mindestbedingungen sind in Nachfolge des Gesetzes zu formulieren und an den jeweiligen Stellen einzufügen, bspw. bei der Anlage zur Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz.</p> <p>Die Durchsetzung der Maßgaben und eines rechtskonformen Mitteleinsatzes obliegt als Querschnittsaufgabe nach den allgemeinen Regeln den für die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht jeweils zuständigen Stellen.</p>
<p>> KKA Erfurt: Die Regelung der grundlegenden Bestimmungen zur Digitalisierung und zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in Gesetzesform begrüßen wir sehr. Dies führt zu mehr Handlungsklarheit und -sicherheit. Es ist sehr sinnvoll, passende Programme und sonstige IT-Technik auszusuchen, so dass diese auch im Gesamtkonzept kompatibel sind und dazu entsprechend zu beraten. Auch die verankerten Schulungs- und Vernetzungsangebote halten wir für äußerst wichtig.</p>	<p>Kein Veranlassungsbedarf.</p>
<p>> Medienzentrum der EKM: ... das Medienzentrum möchte fristgerecht Stellung zum Entwurf für das Digitalisierungsgesetz nehmen. Wir möchten zunächst auf die Stellungnahme der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt im Anhang verweisen, der wir uns voll und ganz anschließen können...</p>	<p>s. o. Votum zur Evang. Akademie.</p>
<p>> KFU: Wir begrüßen den Entwurf eines Digitalisierungsgesetzes für die EKM. Der vorliegende Entwurf des Digitalisierungsgesetzes regelt grundsätzliche Zuständigkeiten, Regelungen und organisatorische Fragen des Einsatzes von digitalen Verfahren und IT-Technik in der Landeskirche. Das strukturiert und ordnet einen Prozess, der längst im Gange ist....</p>	<p>Es wird kein konkreter Änderungsbedarf genannt.</p>
<p>> PTI: ... im Namen des PTI teile ich Ihnen mit, dass das Kollegium die Stellungnahme der Akademie Wittenberg voll unterstützt. Darüber hinaus verweisen wir darauf, dass die Aktivitäten des PTI als Einrichtung der Landeskirche im Bildungsbereich auf Kommunikations- und Kollaborationswege angewiesen ist, die zwangsläufig den innerkirchlichen Bereich weit überschreitet.</p>	<p>Es wird kein konkreter Änderungsbedarf genannt.</p>
<p>> KK Sonneberg:</p>	<p>Konkreter Änderungsbedarf wird nicht benannt. Dass die wachsende Bedeutung digitaler Arbeitsformen finanzielle</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

Stellungnahmen - Allgemeine Anmerkungen	Votum/Ergebnis
<p><i>Der Kreiskirchenrat steht dem Gesetzesentwurf kritisch gegenüber. Die Kosten und der Aufwand stehen nicht in Relation zum Nutzen. Auch ist die Umsetzung nicht nachhaltig und ökologisch nicht zu verantworten. Die Finanzierung schränkt die Kirchenkreise in den Verkündigungs- und anderen Aufgaben ein.</i></p>	<p>Mittel in Anspruch nimmt und nehmen wird, ist richtig. Die Verweigerung digitaler Arbeitsformen ist andererseits auch keine Option.</p>
<p>> KK Apolda-Buttstädt: <i>Im Prinzip ist das Gesetz offen und hält für alle Akteure Handlungsmöglichkeiten bereit. Das ist gut.</i></p>	<p>Kein Änderungsbedarf.</p>
<p>> KK Bad Liebenwerda: <i>Das Gesetz dient vor allem zur rechtlichen Absicherung der Einführung einer einheitlichen IT durch das LKA Abt. A4. Leider nimmt es die Situation der ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen völlig ungenügend wahr. Ebenso schwächt das Gesetz die für die EKM typische, gerade von Ehrenamtlichen geschätzte und deutschlandweit vielbeachtete Orientierung an Dezentralität, Erprobungsfreudigkeit und Vielfalt. Es wäre bedauerlich, wenn diese Stärke der EKM über die Hintertür der Digitalisierung verunklart wird. Vom Gesamtprozess her gesehen erscheint es schließlich nicht sinnvoll, ein kleinteiliges Digitalisierungsgesetz zu beschließen und erst im Anschluss eine Digitalstrategie zu formulieren. Zum Inhalt im Einzelnen:</i></p> <p>Anschluss- und Benutzungszwang für Körperschaften differenzieren <i>Das DigG gilt nur für „EKMD-Welt“, also die Personen, die eine ekmd-email-Adresse haben, und kann nicht auf alle Körperschaften übertragen werden. Es gibt also 2 Bereiche: a) die EKMD-Welt (hier kann das LKA entscheiden) und b) der ganze Rest (hier kann das LKA nur die Mindestanforderungen festlegen). ...</i></p> <p>Kompetenzen der Gemeinden und Kirchenkreise wertschätzen <i>Das Landeskirchenamt hat keine unmittelbaren Erfahrungen mit der Umsetzung von digitaler Kommunikation im Gemeindealltag. Damit fehlt eine wesentliche Grundkompetenz für gute Entscheidungen. Die mangelhafte Kommunikation bei der Einführung der ekmd-Adressen und unpassende Fortbildungsangebote haben bei den hauptberuflich Mitarbeitenden in den Gemeinden einigen Frust hinterlassen. Die Kompetenz der Nutzerinnen und Nutzer muss zukünftig besser berücksichtigt werden. ...</i></p>	<p>Die Ziele des Gesetzes sind in § 2 Abs. 3 beschrieben. Als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Herrschaftsinstrument für das Landeskirchenamt dient es nicht. Die Berücksichtigung der Situation Ehrenamtlicher ist wichtig und gleichzeitig eine große Herausforderung. Ohne Zweifel haben dezentrale und vielfältige Systeme auch Vorteile. Wenn dabei aber die Zusammenarbeit untereinander, die Nutzbarkeit, Nachhaltigkeit und verlässliche Verfügbarkeit sowie Rechtskonformität in Gefahr geraten, ist es gerade auch aufgrund des Subsidiaritätsprinzips Ausgangspunkt für eine gemeinschaftliche und zentrale Lösung. Entsprechend sind in allen Landeskirchen vergleichbare Prozesse und Projekte zu beobachten.</p> <p>Hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs äußert sich die Stellungnahme nur zu dem Kommunikationsmittel E-Mail. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 ist eine Abweichung bei einheitlichen Programmen möglich.</p> <p>Die Problemanzeigen hinsichtlich der bisherigen Einführung werden ernstgenommen und in der weiteren Umsetzung des Gesetzes beachtet.</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Digitalisierungsgesetz - DigG)</p> <p style="text-align: center;">Vom ##</p>	<p>> Ev. Akademie Sachsen-Anhalt: <i>Dem Gesetzestext ist anzumerken, dass er eine nachlaufende juristische Absicherung und den Zweck der Durchsetzbarkeit von IT-Standards in der Arbeitswelt im Blick hat. Dagegen ist nichts einzuwenden. Jedoch sind folgerichtig Aspekte wie Abschottung und Sicherheit im Gesetzestext zentral. Dem widerspricht der Auftrag nach Kommunikation von der Freiheit des Evangeliums. Pragmatisch schlagen wir deshalb vor, den Gesetzestitel wie folgt zu ändern: „Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“.</i></p> <p>> Medienzentrum der EKM: <i>Auch wir betonen, dass der Titel „Kirchengesetz über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ mehr verspricht, als der Inhalt hergibt. Der Teil der Digitalisierung kirchlichen Handelns sollte herausgenommen werden, da für diesen Teil auch eine Einbeziehung von pädagogisch-didaktischen und ethischen Gesichtspunkten bedürfte. Es handelt sich lediglich um ein Gesetz, dass den Einsatz, Organisation und die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechniken in der EKM regelt.</i></p>	<p>Zur Ev. Akademie LSA: Gerade Abschnitt 1 des Gesetzes regelt nicht nur den Einsatz von IuK, sondern auch den Digitalisierungsprozess, die Organisation der Weiterentwicklung und die Beratung der Grenzen von Digitalisierung. Der Name sollte somit nicht gekürzt werden.</p> <p>Zum Medienzentrum: Auch hier gilt, dass die weiteren genannten Perspektiven der pädagogisch-didaktischen und ethischen Gesichtspunkte sinnvollerweise bei der Erstellung von Strategien und Konzepten einzubeziehen sind.</p>
	<p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 22. April 2023</p>		

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
	(ABl. S. 106), das folgende Kirchengesetz beschloss:		
1.	§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich		
1.1.	(1) Dieses Gesetz regelt Einführung und Weiterentwicklung digitaler Verfahren und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und den zu ihr gehörenden kirchlichen Körperschaften.	> KK Apolda-Buttstädt: <i>§1 klingt wie die Fiktion, dass es noch keine digitalen Verfahren gäbe, und man nun damit beginnen könnte. Tatsache ist aber, dass es viele, darunter auch funktionierende, digitale Verfahren gibt, die in Konkurrenz zu den neuen, amtlichen Verfahren stehen.</i>	Nach „Einführung“ wird das Wort „, Betrieb“ eingesetzt.
1.2.	(2) Der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeordnete rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für sich für anwendbar erklären.	> LKA, Dezernat B: <i>Der KG-Entwurf und dessen Begründung lassen es offen, was die Anwendbar-Erklärung für selbständige Werke und Einrichtungen bedeuten und welche Folgen diese haben kann.</i> Empfehlung: <i>In der KG-Begründung auf die Möglichkeit des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der jeweils zuständigen kirchlichen Körperschaft hinweisen.</i> > LKA, Ref. B1: <i>„Der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeordnete rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für sich für anwendbar erklären.“</i> <i>Motivation für eine „Unterwerfung“ unter das Kirchengesetz könnte die Hoffnung auf eine engere/direktere Zusammenarbeit mit verfasst-kirchlichen</i>	Es ist ein richtiger Einwand, dass es eines Zustimmungskaktes bedarf. Eine privatrechtliche Vereinbarung gibt andererseits nicht hinreichend die Eingliederung in ein bestehendes System wieder. Sinnvoll ist eine öffentlich-rechtliche Durchsetzung. Entsprechend wird der Satz gefasst zu: „Der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeordnete rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können beim Landeskirchenamt beantragen, dass dieses Kirchengesetz ganz oder in Teilen für sie gilt.“ Durch das Antragserfordernis ist dreierlei geklärt: es bedarf einer Entscheidung der selbständigen Einrichtung, es bedarf der Zustimmung der Landeskirche und man bewegt sich im öffentlich-rechtlichen Bereich des Verwaltungsaktes/öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchen das nähere der Einbeziehung geregelt wird.

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	<i>Stellungnahmen</i>	Votum/Ergebnis
		<p><i>Körperschaften/Verwaltungsstellen sowie die einer Partizipation (Beratung, Erfahrungsaustausch, gemeinsame Anschaffungen mit entsprechend niedrigeren Einkaufspreisen usw.) sein. Der Kirchengesetzentwurf und dessen Begründung lassen es offen, was die Anwendbarerklärung für selbständige Werke und Einrichtungen konkret bedeuten und welche Folgen diese für sie haben kann.</i></p> <p>Empfehlung: <i>In der Begründung zum Kirchengesetz sollte auf die Möglichkeit des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der jeweils zuständigen kirchlichen Körperschaft hingewiesen werden. Sollten solche Vereinbarungen allerdings einen Leistungsaustausch beinhalten, wäre dieser ggf. umsatzsteuerpflichtig.</i></p>	
	<p>1. Abschnitt Grundsätzliche Bestimmungen</p>		
2.	<p>§ 2 Grundsätze zur Digitalisierung und zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik</p>		
2.1.	<p>(1) Digitale Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf allen Ebenen. Sie werden dabei sowohl direkt als Mittel der Verkündigung eingesetzt als</p>	<p>> KK Apolda-Buttstädt: <i>Wenn dann § 2 fortfährt, von digitalen Verfahren zu reden, klingt das, als wären die amtlich eingeführten Verfahren diejenigen, die der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen. Dabei ist oftmals das Gegenteil der Fall: Eingetübte Formen der elektronischen Kommunikation in den Gemeinden oder die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen funktionieren wohlmöglich gerade nicht mehr, weil das Amt sich in</i></p>	<p>Zu KK Apolda-Buttstädt: Der Wahrnehmung, nur die amtlich eingeführten Verfahren dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, wird durch die vorherige Einfügung bei § 1 begegnet.</p> <p>Zu Dez. B und Medienzentrum: Zwischen „Dienen“ und „Unterstützen“ besteht in der Tat ein Unterschied. Der Einsatz Künstlicher Intelligenz würde wahrscheinlich die Erfüllung des kirchlichen Auftrags</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
	auch unterstützend zur Organisation und Verwaltung kirchlichen Handelns.	<p><i>seinen Verfahren nicht an Bedürfnissen orientiert, sondern an den Ängsten der Datenschützer.</i></p> <p>> LKA, Dezernat B: Zu § 2 Abs. 1 Satz 1: <i>„...dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags“ erscheint für die Nutzung von Hilfsmitteln als unangemessen.</i> Vorschlag: <i>„... unterstützen die Erfüllung des kirchlichen Auftrags ...“</i></p> <p>Zu § 2 Abs. 1 Satz 2: <i>Der Einsatz digitaler Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik „... direkt als Mittel der Verkündigung ...“ erscheint als unpassende Formulierung. Wir vermuten, dass es anders gemeint ist.</i> Vorschlag: <i>„... werden dabei sowohl direkt bei der Verkündigung eingesetzt ...“</i></p> <p>> Medienzentrum der EKM: <i>§2 (1) In diesem Bereich fehlt der Bereich der Bildung und die Kommunikation nach innen als auch außen. „Digitale Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf allen Ebenen nach innen und außen. Sie werden dabei sowohl direkt als Mittel der Verkündigung (zu eng gefasst, schließt Bildungsbereich aus) der Kommunikation des Evangeliums eingesetzt als auch unterstützend zur Organisation und Verwaltung kirchlichen Handelns.“</i></p> <p>> LKA, Ref. B1: Zu § 2 Absatz 1 Satz 1:</p>	<p>„unterstützen“; ob er der Erfüllung „dient“, nimmt sodann auch die ethisch-theologische Perspektive in den Blick. Diese Perspektive ist auch für „Hilfsmittel“ sachgerecht. Im Folgesatz wird „direkt“ gestrichen und die Engführung auf „Verkündigung“ behoben, indem stattdessen von der „Kommunikation des Evangeliums“ gesprochen wird.</p>

6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
		<p>„Digitale Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf allen Ebenen.“</p> <p>„Dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags“ erscheint mir sprachlich für die Nutzung von Hilfsmitteln als nicht ganz angemessen.</p> <p>Vorschlag: „... unterstützen die Erfüllung des kirchlichen Auftrags ...“</p> <p>Zu § 2 Absatz 1 Satz 2: „Sie (gemeint: digitale Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik) werden dabei sowohl direkt als Mittel der Verkündigung eingesetzt als auch unterstützend zur Organisation und Verwaltung kirchlichen Handelns.“</p> <p>Mir drängt sich die Frage auf, ob aus theologischer Sicht digitale Verfahren und Informations- und Kommunikationstechnik überhaupt ein direktes Verkündigungsmittel sein können.</p> <p>Vorschlag: „... werden dabei sowohl bei der Verkündigung eingesetzt...“</p>	
2.2.	(2) Informations- und Kommunikationstechnik (IT) umfasst Hardware und Software, das heißt Systeme, Dienste und Programme.		
2.3.	(3) Ziele sind die Verbesserung der Zusammenarbeit, die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus und eine anwenderfreundliche, wirtschaftliche und nachhaltige Einsetzbarkeit. Zur Förderung dieser	<p>> KK+KKA Mühlhausen: In Abs. 3 wird Bezug auf die Standards etc. genommen. Wer entwickelt die Standards, einheitlichen Verfahren und den Einsatz einheitlicher IT und in welchem Zeitrahmen, denn das ist die Grundlage für die weiteren Schritte der Hardwareanschaffung. Wir halten hier eine Konkretion für sinnvoll.</p>	<p>Zu KK+KKA Mühlhausen: Die Entwicklung der Entwürfe für Standards obliegt im Wesentlichen dem Beirat nach § 5 und die Beschlussfassung dem jeweils zuständigen Leitungsorgan. In § 2 Abs. 3 werden im Übrigen nur die Grundsätze geregelt.</p> <p>Zur Ev. Akademie LSA:</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
	<p>Ziele sollen Standards, einheitliche digitale Verfahren und der Einsatz einheitlicher IT entwickelt werden.</p>	<p>> Ev. Akademie Sachsen-Anhalt: <i>Die in der Begründung zum Kirchengesetz formulierten Ansprüche zu § 2 wonach hier auf die "ethisch-theologische Perspektive auf Sinn und Grenzen der Digitalisierung" eingegangen worden sei bzw. wo "Maßstäbe gelingender Digitalisierung" benannt werden sollten (§ 2 Abs. 3) werden im Gesetzestext nicht eingelöst.</i></p> <p>> KFU: <i>Ziele des Einsatzes von digitalen Verfahren sind „die Verbesserung der Zusammenarbeit, die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus und eine anwenderfreundliche, wirtschaftliche und nachhaltige Einsetzbarkeit“ (§ 2 (3)). Das sind wichtige Kriterien „gelingender Digitalisierung“ (vgl. Begründung), allerdings vielleicht nicht erschöpfend. Digitalisierung sollte zur niedrighwelligeren Erreichbarkeit von Informationen für alle Beteiligten beitragen, sie sollte Arbeitsabläufe vereinfachen, nicht verdoppeln (indem neben anloge Prozesse digitale treten), und sie sollte Transparenz erhöhen.</i></p> <p>> LKA, Ref. B1: Zu § 2 Absatz 3 Satz 1: <i>„Ziele sind die Verbesserung der Zusammenarbeit, die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus und eine anwenderfreundliche, wirtschaftliche und nachhaltige Einsetzbarkeit.“ Wenn digitale Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik bei der Verkündigung eingesetzt werden sollen, muss es auch um eine bessere und zeitgemäße Erreichbarkeit von Menschen gehen.</i></p> <p>Vorschlag:</p>	<p>Konkreter Änderungsbedarf wird nicht benannt.</p> <p>Zum KFU: Hinsichtlich der Ziele des Einsatzes von digitalen Verfahren umfassen die verwendeten Begriffe auch die noch vermissen Konkretisierungen. Als Perspektiven sind sie aber im Digitalisierungsprozess fraglos zu berücksichtigen.</p> <p>Zu B1: Die Reihenfolge der Ziele in S. 1 wird umgestellt. Die Einsetzbarkeit für die jeweiligen Zwecke rückt an die erste Stelle: „Ziele sind die anwenderfreundliche, wirtschaftliche und nachhaltige Einsetzbarkeit, die Verbesserung der Zusammenarbeit und die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus.“ Damit wird zugleich deutlich, dass auch die Adressaten der Kommunikation im Rahmen der Einsetzbarkeit zu berücksichtigen sind.</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
		„Ziele sind die bessere und zeitgemäße Erreichbarkeit von Menschen, die Verbesserung der Zusammenarbeit ...“	
2.4.	(4) Bei der Weiterentwicklung digitaler Verfahren und dem Einsatz von IT werden die Bedürfnisse der sie anwendenden Personen beachtet, wobei neben den kirchlichen Beschäftigten auch die Interessen der ehrenamtlich Mitarbeitenden berücksichtigt werden.	<p>> KK+KKA Mühlhausen: In Abs. 4 werden die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer angesprochen. Wie und durch wen werden die Bedürfnisse von den beschäftigten Personen, sowie den Ehrenamtlichen abgefragt. Wo fließen diese Informationen zusammen und werden gebündelt. Auch hier ist es aus unserer Sicht sehr unklar, wer für was zuständig ist und auch wie sich auch später noch ändernde Anforderungen mit einfließen können.</p> <p>> Medienzentrums der EKM: §2 (4) Bei der Weiterentwicklung und dem Einsatz von IT sollten auch unbedingt die Bedürfnisse unserer verschiedener Zielgruppen (Schüler*innen und Lehrer*innen, Konfirmand*innen, Teilnehmer*innen an Bildungsveranstaltungen, Kooperationspartner*innen außerhalb der Landeskirche...) im Blick behalten werden, nicht nur derer, die für die EKM arbeiten oder sich ehrenamtlich engagieren.</p> <p>>KFU: Dem Entwurf des vorliegenden Gesetzes liegt daran, neben hauptamtlich Mitarbeitenden auch die Interessen von Ehrenamtlichen zu berücksichtigen (§ 2 (4)). Das begrüßen wir sehr. Dazu kommt für unseren Arbeitsbereich aber der Gesichtspunkt, dass wir mit haupt- und ehrenamtlichen Personen aus verschiedenen Landeskirchen zusammenarbeiten. Es sollte möglich sein, auch Personen in Prozesse einbeziehen zu können, die nicht zur EKM im engeren Sinne gehören, sondern zu kirchlichen Einrichtungen, die mit der EKM kooperieren. Dabei wird es sicher nicht möglich sein, alle Mitarbeitenden in die Organisationslogik der EKM</p>	<p>Zu KK+KKA Mühlhausen: Auch Abs. 4 ist Teil der grundsätzlichen, allgemeinen Regelung in § 2. Die konkreten Zuständigkeiten und Aufgaben werden in der Folge geregelt.</p> <p>Zum KFU: Die landeskirchenübergreifende Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung von Lösungen gelingt in Spezialbereichen gut, bei Standardsoftware entwickelt sie sich seit wenigen Jahren. Bemühungen gibt es seit langem auf Ebene der IT-Konferenz der EKD und der Gliedkirchen. Die Schwierigkeiten liegen häufig im Detail, unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten, sowie Schwerpunktsetzungen der Gliedkirchen und mitunter Kooperationsbereitschaft. Bereits die finanziellen Belastungen legen aber im Übrigen eine landeskirchenübergreifende Kooperation nahe.</p> <p>Zu Medienzentrums, KFU, B1: Dass beim Einsatz digitaler Verfahren die Perspektiven aller betroffenen/beteiligten Personen berücksichtigt werden, ist bereits durch das Kriterium der „Einsetzbarkeit“ in Abs. 3 benannt. Abs. 4 hat nicht die Funktion einer vollständigen Aufzählung aller betroffenen Personengruppen. Die entscheidende Funktion ist, dass in Erinnerung gerufen wird, dass auch die Interessen der ehrenamtlich Mitarbeitenden berücksichtigt werden. Diese Funktion von Abs. 4 wurde in der Begründung ergänzt.</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	<i>Stellungnahmen</i>	Votum/Ergebnis
		<p><i>einzu beziehen. Kann es dennoch organisationsübergreifende Lösungen geben? Ist das auch gemeint und angestrebt, wenn in § 6 (6) das Landeskirchenamt als zuständig für den fachlichen Austausch mit anderen Landeskirchen beschrieben wird. Wir würden uns das noch konkreter und genauer wünschen.</i></p> <p>> LKA, Ref. B1: <i>„Bei der Weiterentwicklung digitaler Verfahren und dem Einsatz von IT werden die Bedürfnisse der sie anwendenden Personen beachtet, wobei neben den kirchlichen Beschäftigten auch die Interessen der ehrenamtlich Mitarbeitenden berücksichtigt werden.“</i></p> <p><i>Bei der Weiterentwicklung digitaler Verfahren und dem Einsatz von IT sollten auch die Bedürfnisse der Adressaten kirchlicher Verkündigung in den Blick genommen werden.</i></p> <p>Vorschlag: <i>„...“, wobei neben den kirchlichen Beschäftigten auch die Interessen der Adressaten der kirchlichen Verkündigungsarbeit und der ehrenamtlich Mitarbeitenden berücksichtigt werden.“</i></p>	
3.	<p>§ 3 Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik</p>		
3.1.	<p>(1) Über den Einsatz und die wesentlichen Änderungen von IT beschließen die Leitungsorgane der jeweiligen kirchlichen Körperschaft oder die von diesen festgelegten Stellen im Rahmen der kirchlichen Ordnung.</p>		

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stenographenprotokolls	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
3.2.	(2) Vor der Einführung neuer IT oder weiteren wesentlichen Entscheidungen auf diesem Gebiet sind die Prüfpfehlungen des Beirates nach § 5 zu berücksichtigen sowie die Nutzung bereits eingesetzter Lösungen und die Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschaffung zu prüfen.		
3.3.	(3) Das Landeskirchenamt kann durch Verwaltungsanordnung <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestanforderungen beim Einsatz bestehender und bei der Einführung neuer IT festlegen und 2. den Einsatz von Systemen, Diensten und Programmen ausschließen, wenn er mit erheblichen rechtlichen oder technischen Sicherheitsrisiken verbunden ist. 	<p>> LKA, Dezernat B: Zu § 3 Abs. 3 Nummer 2: <i>Vermisst wird die Berücksichtigung ethischer Aspekte, bspw. der juristisch noch tolerierbare, jedoch theologisch-ethisch nicht mehr akzeptierbare Einsatz von Erfassungs- und Aufnahmesystemen.</i> Vorschlag: <i>„... den Einsatz von Systemen, Diensten und Programmen ausschließen, wenn er mit erheblichen rechtlichen oder technischen Sicherheitsrisiken verbunden ist <u>oder ethischen Bedenken begegnet.</u>“</i></p> <p>> KK Apolda-Buttstädt: <i>Bitte einfügen: „Der Einsatz von Systemen, Diensten und Programmen kann auch aus ethisch-theologischen Gründen ausgeschlossen werden. Es gelten die Prinzipien Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.“</i></p> <p>> KK Bad Liebenwerda: Sicherheitsphobie im DigG dämpfen <i>Der Absatz § 3 Abs 3 Satz 2 ist zu streichen, weil es keinen allgemeinen Konsens gibt, was als Sicherheitsrisiko gilt und andererseits unklar ist, wie die "Erheblichkeit" festgestellt werden soll.</i></p>	<p>Zu Dez. B, KK Apolda-Buttstädt, B1: Die ethisch-theologische Perspektive kann die Einsetzbarkeit von digitalen Verfahren ohne Frage beschränken. Nicht alles was technisch möglich ist, ist kirchlicherseits einsetzbar. In der bisherigen Praxis ließen sich in diesen Fällen immer auch bspw. rechtliche Risiken (bspw. aus dem Datenschutzrecht) formulieren. Das „Delta“ rechtlich zulässiger, ethisch-theologisch unzulässiger Verfahren war bisher überschaubar. Eher wird bisher die ethisch-theologische Perspektive umgekehrt, bspw. beim Einsatz von Produkten des Meta-Konzerns (Facebook, WhatsApp usw.), gegen rechtliche und technische Bedenken „in Stellung“ gebracht. Substanziell spricht aber nichts gegen einen Ausschluss des Einsatzes aus ethischen Gründen. Es bietet sich insoweit an, die Kategorie der „Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag“ zu nutzen. Nr. 2 lautet in diesem Sinne so dann: „den Einsatz von Systemen, Diensten und Programmen ausschließen, wenn er mit dem kirchlichen Auftrag unvereinbar ist oder mit erheblichen rechtlichen oder technischen Sicherheitsrisiken verbunden ist.“</p> <p>Zum KK Bad Liebenwerda: Die Stellungnahme meint vermutlich nicht eine „Sicherheitsphobie“, sondern eine „Besessenheit“ von IT-Sicherheit,</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
		<p>> LKA, Ref. B1: Zu § 3 Absatz 3 Nummer 2: <i>„Das Landeskirchenamt kann durch Verwaltungsanordnung ... den Einsatz von Systemen, Diensten und Programmen ausschließen, wenn er mit erheblichen rechtlichen oder technischen Sicherheitsrisiken verbunden ist.“</i> <i>Hier vermisse ich die Berücksichtigung ethischer Aspekte, bspw. der juristisch noch tolerierbare, jedoch theologisch-ethisch nicht mehr akzeptierbare Einsatz von Erfassungs-, Aufnahme- oder Erkennungssystemen oder von (anderer) Künstlicher Intelligenz.</i> Vorschlag: <i>„... den Einsatz von Systemen, Diensten und Programmen ausschließen, wenn er mit erheblichen rechtlichen oder technischen Sicherheitsrisiken verbunden ist oder nicht ausräumbaren ethischen Bedenken begegnet.“</i></p>	<p>wofür der Begriff der „Sicherheitsmanie“ richtiger wäre. Einen allgemeinen Konsens über Begriff und Bedeutung von Sicherheitsrisiken gibt es. Die Bezugnahme auf „erhebliche“ Risiken verdeutlicht, dass nicht jedes Risiko maßgeblich ist, sondern nur ein Risiko von bedeutsamem Umfang.</p>
4.	<p>§ 4 Einheitliche Dienste und Programme</p>		
4.1.	<p>(1) Die kirchlichen Körperschaften setzen in den Bereichen Finanzwesen, Meldewesen, Personalwesen, Gebäude- und Liegenschaftswesen, der IT-Sicherheit und der Kommunikation über E-Mail und Intranet die jeweils durch das Landeskirchenamt festgelegten Dienste und Programme ein, wobei eine zentrale Beschaffung oder gemeinschaftliche Beschaffungswege vorgegeben werden können. Kirchliche Körperschaften können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes</p>	<p>> KK Apolda-Buttstädt: <i>In § 4 Abs 1 Satz 1 sind die Worte "und der Kommunikation über E-Mail und Intranet" zu streichen. Insbesondere bei Kirchengemeinden können die Dienste und Programm nicht zentral vorgegeben werden, weil hier fast jedes Mitglied im Leitungsgremium der Körperschaft (GKR-Mitglied) unterschiedliche technische Möglichkeiten hat.</i> <i>Es muss weiter möglich bleiben, mit der bisher genutzten Mail-Adresse das Ehrenamt auszuüben. Ansonsten scheidet die kirchliche IT an einem Akzeptanzproblem.</i></p> <p>> KK Bad Liebenwerda:</p>	<p>Es ist nicht ausgeschlossen vor Ort bspw. ein zusätzliches E-Mail-System einzusetzen, jedenfalls aber ist für die digitale Kommunikation ein einheitliches System vorzuhalten und in den Grenzen der §§ 8, 10 zu nutzen. Das ersatzweise Geforderte, die Nutzungspflicht entsprechend §§ 8 und 10, gilt also auch ohne ausdrücklichen Verweis. Aber zur Verdeutlichung wird dieser Verweis „nach Maßgabe von § 8 und § 10“ aufgenommen.</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	<i>Stellungnahmen</i>	Votum/Ergebnis
	ausnahmsweise hiervon abweichen, wenn die Grundsätze nach § 2 hierdurch nicht beeinträchtigt werden.	<p><i>In § 4 Abs 1 Satz 1 sind die Worte "und der Kommunikation über E-Mail und Intranet" zu streichen. Insbesondere bei Kirchengemeinden können die Dienste und Programme nicht zentral vorgegeben werden, weil hier fast jedes Mitglied im Leitungsgremium der Körperschaft (GKR-Mitglied) unterschiedliche technische Möglichkeiten hat.</i></p> <p><i>Beispiel 1: Ein GKR-Mitglied A.B. nutzt eine gmx-email-Adresse. Das muss - natürlich DSGVO-konform - auch weiterhin möglich sein.</i></p> <p><i>Beispiel 2: Der GKR aus C. möchte eine Cloud nutzen. Da nicht jedes Mitglied eine ekmd-Adresse hat und vor allem die Multifaktorauthentifizierung für viele Ehrenamtliche eine unüberbrückbare Barriere darstellt, fällt das landeskirchliche System als ungeeignet aus. Die Körperschaft muss das Recht behalten, hier eine angemessene - natürlich DSGVO-konforme - Lösung zu finden.</i></p> <p><i>Ersatzweise könnte am Ende von Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt werden: Die Verwendung von Dienste und Programme für die Kommunikation über E-Mail und Intranet regeln die §§ 8 (für Beschäftigte) und 10 (für Ehrenamtliche).</i></p>	
4.2.	(2) Für weitere Bereiche kann das Landeskirchenamt festlegen, dass einheitliche Dienste und Programme eingesetzt werden, um die Ziele nach § 2 Absatz 3 zu fördern. Bei der Festlegung berücksichtigt das Landeskirchenamt in den kirchlichen Körperschaften vorhandene Lösungen, insbesondere durch Übergangszeiträume für die Einführung, und prüft landeskirchenübergreifende Kooperationen und eine gemeinsame Beschaffung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.		

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
4.3.	(3) Den Kirchenkreisen und dem Beirat nach § 5 wird vor der Entscheidung über die Einführung neuer Dienste und Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen sowie vor Festlegung weiterer einheitlicher Dienste und Programme gemäß Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Die betroffenen Anwendergruppen sind angemessen zu beteiligen.	<p>> KK+KKA Mühlhausen: <i>In Abs. 3 wird benannt, dass die Anwendergruppen vor Entscheidungen über die Einführung neuer Dienste und Programme „angemessen“ zu beteiligen sind. „Angemessen“ ist aus unserer Sicht zu unklar. Wer ist für die Befragung in welcher Form zuständig. Welche Zielgruppen sind für welche Anwendungen zu befragen etc. Hier bedarf es einer klareren Regelung, um dann auch eine Akzeptanz für die Veränderungen und die jeweilige Nutzung zu erreichen.</i></p> <p>> KKA Erfurt: <i>Gibt es einen Grund, warum die Kreiskirchenämter von der Stellungnahme ausgenommen sind? Neben dem Beirat und den Kirchenkreisen gehören diese aus unserer Sicht unbedingt dazu, da sie auch diejenigen sind die in der Hauptsache die Dienste und Programme nutzen werden. Da nicht alle Ämter unselbständige Einrichtungen der Landeskirche sind, halten wir es für wichtig, diese mit einzubeziehen.</i></p>	<p>Zu KK+KKA Mühlhausen: Die Funktion von Abs. 3 S. 2 ist, jedenfalls die Pflicht zur Beteiligung festzuhalten. Diese Beteiligungsmöglichkeit kann nun unterschiedlich ausgestaltet sein: etwa durch Bedarfsabfragen im Vorfeld, Beteiligung Interessierter am Auswahlprozess oder Stellungnahmemöglichkeit zur beabsichtigten Lösung. „Klarere“ Festlegungen werden der Vielfalt möglicher Beteiligung nicht gerecht. „Klar“ ist aber bereits jetzt, dass es eine Beteiligung geben muss und sie nicht nur „pro forma“ sein darf.</p> <p>Zu KKA Erfurt: Ein Grund für einen Ausschluss besteht nicht. Die Kirchenkreise sind frei, die Kreiskirchenämter in sie besonders betreffenden Angelegenheiten (und auch sonst) bei den Stellungnahmeverfahren einzubeziehen. Richtig ist aber, dass sie bei einzelnen einheitlich vorgegebenen Programmen die Hauptnutzer sind, sodass sie im Gesetzestext aufgenommen werden.</p>
4.4.	(4) Die Kosten für gemäß Absatz 1 und 2 festgelegte einheitliche Dienste und Programme in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen werden aus dem Plansummenanteil der Kirchenkreise für die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile (§ 6 Absatz 2 Nummer 5 Finanzgesetz) finanziert. Die aufgrund der einheitlichen Dienste und Programme entstehenden Kosten für die Kreiskirchenämter werden aus dem Verwaltungsanteil (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Finanzgesetz) finanziert.	<p>> KK+KKA Mühlhausen: <i>In Abs. 4 wird die Finanzierung benannt. Die fortlaufenden Kosten sind auch aus unserer Sicht über die Kirchenkreise abzudecken. Jedoch wird die Einführung von flächendeckender IT-Ausstattung nicht oder nur über einen längeren Zeitraum in allen Kirchenkreisen durch diese selbst finanzierbar sein, da es sicher nicht wenig Kirchenkreise gibt, wo es bisher keine flächendeckende IT-Ausstattung durch den Kirchenkreis gibt. Auch müsste überdacht werden, wie die Regelung bzgl. der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ist. Die finanzielle Verantwortung der Kirchengemeinden ist diesbezüglich aus unserer Sicht nicht geklärt.</i></p>	<p>Abs. 4 bezieht sich zunächst nur auf die einheitlichen Dienste und Programme nach Abs. 1 und 2, nicht auf die Ausstattung mit Geräten. Diese ist in den §§ 9, 10 zu regeln. Grundsätzlich trifft dies die jeweiligen Anstellungsträger. Sie sind für die Bereitstellung der notwendigen Arbeitsmittel zuständig sind. Eine Abweichung von diesem Grundsatz und verwaltungsorganisatorische Vereinfachung kann sich anbieten, bspw. eine zu den Reisekosten vergleichbare Kostenverteilung, wo der Kirchenkreis die Kosten für den Verkündigungsdienst in seinem Bereich trägt. Die Ausstattung der Gemeindebüros ist demgegenüber grundsätzlich von den beteiligten Gemeinden zu tragen.</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
5.	§ 5 Beirat für Digitalisierung und IT		
5.1.	<p>(1) Auf Ebene der Landeskirche wird ein Beirat gebildet, der Fragen der Digitalisierung des kirchlichen Handelns und des Einsatzes und der Weiterentwicklung der IT berät (Beirat für Digitalisierung und IT). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung und Vorbereitung von Konzeptionen zur Digitalisierung kirchlichen Handelns und über die Weiterentwicklung digitaler Verfahren in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Digitalstrategie), 2. die Beratung und Vorbereitung von Konzeptionen zum Einsatz von IT in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (IT-Strategie), 3. Empfehlungen für den Einsatz bestehender IT und für die Entscheidungsfindung bei der Einführung neuer IT, 4. Anregungen und Stellungnahmen zur Einführung digitaler Verfahren, einheitlicher Dienste 	<p>> Gleichstellungsbeauftragte der EKM <i>In §5 werden die Aufgaben des Beirates beschrieben. Wir halten es für sinnvoll, folgenden Aspekt zu ergänzen: Zu den Aufgaben gehört, beim Einsatz von IT auf Barrierefreiheit zu achten und geschlechtsspezifische Aspekte zu prüfen. Hintergrund sind Untersuchungen, dass die Digitalisierung der Arbeitswelt die Geschlechterungleichheit fördert. Geschlechtsspezifische Unterschiede gibt es u.a. bei der Nutzung vernetzter Technologien, die ja auch in der Zusammenarbeit in allen Bereichen kirchlicher Arbeit an Bedeutung zunehmen werden. Hier sind weitere Aspekte in kurzer Form nachzulesen: https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-frauen-bei-digitalisierung-benachteiligt-47284.htm. Wir empfehlen des Weiteren, dass bei der Besetzung des Beirates der Aspekt der gleichberechtigten Repräsentanz von Frauen und Männer berücksichtigt wird.</i></p> <p>> KFU: <i>In der Begründung wird angegeben, dass mit dem Bezug auf den Auftrag der Kirche zugleich die „ethisch-theologische Perspektive auf Sinn und Grenzen der Digitalisierung einbezogen“ ist (zu § 2). Es ist allerdings bisher schwer erkennbar, an welcher Stelle genau diese ethisch-theologische Perspektive eingenommen und in Entscheidungen eingebracht werden soll. Es könnte sein, dass diese grundsätzliche ethisch-theologische Perspektive noch stärker als bisher vorgesehen, berücksichtigt werden müsste.</i></p>	<p>Zur Gleichstellungsbeauftragten: Dieses Thema ist ein Querschnittsthema, das bei allen Aufgaben des Beirats in unterschiedlichem Maß bedeutsam ist. Gemeinsam mit den bereits oben angeregten Perspektiverweiterungen ist es in die Arbeit einzubeziehen.</p> <p>Zum KFU: Es wird befürwortet, dass die genannten Perspektiven bei der Arbeit nach § 5 einzubeziehen sind. Der Beirat hat allerdings keine administrativen Funktionen neben den Leitungsorganen, sondern ihm kommt eine beratende und vorbereitende Funktion für die Leitungsorgane zu. Das ist so auch sinnvoll und geschieht beabsichtigt.</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	<i>Stellungnahmen</i>	Votum/Ergebnis
	<p>und Programme nach § 4 sowie zur gemeinschaftlichen Beschaffung von IT und</p> <p>5. die grundlegende Sammlung, Vernetzung und der Wissenstransfer zu den Themen Digitalisierung und Einsatz von IT durch Veranstaltungen und Informationsmaterial für die kirchlichen Körperschaften.</p>	<p><i>Diese spielt auch in Fragen des Einsatzes von Verfahren und Technik eine Rolle, wenn die Fragen von Beschaffung, Transparenz, Abhängigkeiten von Produktanbietern etc. in die Erwägungen einbezogen werden. Dazu gehören auch Fragen des Ressourcenverbrauchs und der Nachhaltigkeit. Und nicht zuletzt die Beachtung der Bedürfnisse und Lernwege der Mitarbeitenden.</i></p> <p><i>Dies könnte zu den Aufgaben des in § 5 beschriebenen Beirates gehören, dem allerdings keine verbindlichen Befugnisse zugeschrieben werden. Ist das dann ausreichend?</i></p>	
5.2.	<p>(2) Der Beirat für Digitalisierung und IT wird vom Landeskirchenrat berufen. Bei seiner Zusammensetzung sind die Anwendergruppen und kirchlichen Körperschaften zu berücksichtigen.</p>	<p>> KK+KKA Mühlhausen: <i>Zu §5: Die Einrichtung eines solchen Beirates wird ausdrücklich begrüßt. Dieser kann und soll auf die Entwicklungen und sich ändernde Erfordernisse „drauf schauen“ und Veränderungen anschieben. Hier müssten über eine Verordnung jedoch klar die zu berücksichtigenden Anwendergruppen benannt und eine Mitgliederzahl festgelegt werden.</i></p> <p>> KK Apolda-Buttstädt: <i>§ 5 (2) wird vor dem vorletzten Wort mit "angemessen" ergänze. Ein weiterer Satz wird angefügt: "Wesentliches Kriterium für die Angemessenheit ist die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer der Dienste und Programme."</i></p> <p>> KK Bad Liebenwerda: <i>§ 5 (Beirat) Absatz 2 wird vor dem vorletzten Wort mit "angemessen" ergänze. Ein weiterer Satz wird angefügt: "Wesentliches Kriterium für die Angemessenheit ist die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer der Dienste und Programme."</i></p>	<p>Zu KK+KKA Mühlhausen Wird für die Zusammensetzung des Beirates berücksichtigt.</p> <p>Zu KK Apolda-Buttstädt, Bad Liebenwerda: Das Wort „angemessen“ wird eingefügt. Die konkrete Zusammensetzung erfolgt dann im Landeskirchenrat, wobei auch die Zahl der Nutzenden berücksichtigt wird.</p>
5.3.	<p>(3) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.</p>		

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
6.	<p style="text-align: center;">§ 6 Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes</p>	<p>> KFU: <i>In § 6 und § 12 wird die Bereitstellung von Schulungen für Mitarbeitende durch das Landeskirchenamt in Aussicht gestellt, bzw. zur Aufgabe erklärt. Aus den Erfahrungen mit dem Ausrollen von MS 365 in der Landeskirche ist der Eindruck verblieben, dass bei aller Wertschätzung der Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeitenden der Verantwortung für die fachlich-kompetente und informative Schulung aller Mitarbeitenden ein viel höheres Augenmerk und Gewicht zugemessen werden sollte.</i></p>	<p>Wird für die Weiterarbeit berücksichtigt, Änderungen am Gesetz ergeben sich nicht.</p>
	<p>Das Landeskirchenamt verantwortet selbst oder durch von ihm beauftragte Stellen</p> <p>1. bei den einheitlichen Diensten und Programmen nach § 4 und der gemeinschaftlich unter Verantwortung der Landeskirche beschafften Dienste und Programme</p> <p style="margin-left: 40px;">a) die Administration, die Sicherung der Datenqualität, die Sicherstellung des laufenden Betriebes und die Weiterentwicklung,</p> <p style="margin-left: 40px;">b) die Bereitstellung von Schulungsangeboten, Ansprech- und Hilfestellen,</p> <p>2. die zentrale Beschaffung von Diensten und Programmen nach § 4 und die Organisation</p>	<p>> KKA Erfurt: <i>In den fachlichen Austausch der für die IT und IT-Sicherheit verantwortlichen sollten, neben den im Kirchenkreis verantwortlichen Personen, auch die Verantwortlichen in den Kreiskirchenämtern mit einbezogen werden.</i></p> <p>> KFU: <i>Es sollte möglich sein, auch Personen in Prozesse einbeziehen zu können, die nicht zur EKM im engeren Sinne gehören, sondern zu kirchlichen Einrichtungen, die mit der EKM kooperieren. Dabei wird es sicher nicht möglich sein, alle Mitarbeitenden in die Organisationslogik der EKM einzubeziehen. Kann es dennoch organisationsübergreifende Lösungen geben? Ist das auch gemeint und angestrebt, wenn in § 6 (6) das Landeskirchenamt als zuständig für den fachlichen Austausch mit anderen Landeskirchen beschrieben wird. Wir würden uns das noch konkreter und genauer wünschen.</i></p> <p>> KK Apolda-Buttstädt: <i>§ 6 (1) dort ist am Anfang von b) einzufügen: "die Erarbeitung schlüssiger Kommunikationskonzept bei der Einführung neuer Dienste und Programme, sowie ..."</i></p>	<p>Zu KKA Erfurt: „Kreiskirchenämter“ wird ergänzt.</p> <p>Zu KFU: Es existieren bereits verschiedene Fachgremien auf EKD-Ebene oder in der landeskirchenübergreifenden Kooperationen. Dies ist Aufgabe des Landeskirchenamtes und eine genauere Beschreibung nicht notwendig.</p> <p>Zu Apolda-Buttstädt/Bad Liebenwerda: Gewünscht ist eine Unterstützung bei der Einführung neuer Programme und Dienste. Buchst. b umfasst dieses Thema bereits. Zur Verdeutlichung werden in Buchst. b. „Anwendungshilfen“ und die umfassende Zielrichtung auf „Einführung und Betrieb“ im Gesetzestext ergänzt.</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
	<p>gemeinschaftlicher Beschaffungswege und Rahmenverträge,</p> <p>3. den fachlichen Austausch und die Vernetzung mit den für die IT und die IT-Sicherheit in den Kirchenkreisen Verantwortlichen,</p> <p>4. einen fachlichen Austausch über bestehende Aktivitäten in den kirchlichen Körperschaften in Fragen der Digitalisierung von Arbeitsabläufen und kirchlichen Angeboten, sowie ihre Koordinierung und Vernetzung,</p> <p>5. eine allgemeine Beratung kirchlicher Körperschaften in Fragen der Digitalisierung von Arbeitsabläufen und kirchlichen Angeboten,</p> <p>6. den grundlegenden fachlichen Austausch mit anderen Landeskirchen, der EKD und Dritten in den Bereichen der Digitalisierung und IT.</p>	<p>> KK Bad Liebenwerda: In § 6 Abs 1 ist am Anfang von b) einzufügen: "die Erarbeitung schlüssiger Kommunikationskonzept bei der Einführung neuer Dienste und Programme, sowie ..."</p>	
7.	<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeiten der Kirchenkreise</p>	<p>> KKA Erfurt: Der Hintergrund dieser Regelung ist nachvollziehbar. Wir befürchten jedoch, dass diese Aufgaben für die Kirchenkreise nur schwer umsetzbar sein werden. Die Übergangsregelung aus § 15 Abs. 2 mildert dies zumindest etwas ab. Gibt es konkrete Ideen, wie die Kirchenkreise bei der Umsetzung unterstützt werden können?</p>	<p>Bereits bisher gibt es Unterstützung gerade auch für die Kreiskirchenämter. Soweit der Unterstützungsbedarf konkretisiert wird, lässt sich auch über weitere Unterstützungsmaßnahmen sprechen.</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
7.1.	<p>(1) Die Kirchenkreise unterstützen die kirchlichen Körperschaften ihres Bereichs beim Einsatz der IT und der Digitalisierung von Arbeitsabläufen und kirchlichen Angeboten. Dabei sind sie insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation eines Austauschs und der Koordination über die Digitalisierung von Arbeitsabläufen und kirchlichen Angeboten zwischen den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich, 2. die Organisation einer gemeinschaftlichen Beschaffung von IT, die auf Beschluss des Kreiskirchenrates auch zum verbindlichen Beschaffungsweg im Bereich des Kirchenkreises erklärt werden kann, 3. die Bereitstellung von Schulungsangeboten, Ansprechpersonen und Hilfestellungen für den Einsatz der IT, soweit nicht das Landeskirchenamt zuständig ist, 4. die ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Unterstützungsaufgaben bei der Administration und der Sicherstellung des laufenden Betriebs bei den einheitlichen Diensten und Programmen nach § 4 und den 	<p>> LKA, Dezernat B: <i>Aus vielen Gesprächen wissen wir, dass die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst zu großen Teilen privat beschaffte und finanzierte IT-Technik nutzen (müssen). Der Anspruch auf Ausstattung steht in § 9 Abs. 1. Er sollte hier ein entsprechendes Gegenstück erhalten.</i></p> <p>Vorschlag: <i>Neue Nr. „...die Finanzierung von IT für die beim Kirchenkreis beschäftigten Mitarbeitenden,“</i></p> <p>> KK+KKA Mühlhausen: <i>In Abs. 1 Pkt. 2 wird die zentrale Beschaffung von IT verbindlich festgelegt. Dem gegenüber stehen vielfach vertrauenswürdige, langjährige Kontakte mit Anbietern vor Ort entgegen. Es sollte dem Kirchenkreis überlassen werden, wie die Ausstattung angeschafft wird. Die ist aus unserer Sicht auch problemlos möglich, wenn es klare Vorgaben für die anzuschaffenden Geräte gibt. Noch komplizierter wird diese Frage, wenn sich mehrere Kirchenkreise zusammen schließen. Daher plädieren wir für klare inhaltliche Vorgaben, aber freie und auch unterschiedliche Wahl des IT-Anbieters.</i></p>	<p>Zu Dez. B Wird bei § 9 geregelt.</p> <p>Zu Mühlhausen: Abs. 1 Nr. 2 ist in dem verlangten Maß offen formuliert. Der Kirchenkreis muss (ggf. auch gemeinschaftlich mit anderen Kirchenkreisen) einen Beschaffungsweg organisieren, gerade auch für den kirchengemeindlichen Bereich. Er <u>kann</u> diesen Beschaffungsweg für verbindlich erklären, was einem „Anschluss- und Benutzungszwang“ entspricht und ggf. notwendige Finanzierungsfragen erleichtert. Bei diesem Beschluss ist der Kirchenkreis frei im Sinne eines „Investitionsschutzes“ bestehende Verträge durch Ausnahmen oder Übergangsfristen zu berücksichtigen.</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
	<p>gemeinschaftlich beschafften Diensten und Programmen.</p> <p>Die Kirchenkreise achten auf einen ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Einsatz der IT in den kirchlichen Körperschaften ihres Bereichs.</p>		
7.2.	(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 können von mehreren Kirchenkreisen gemeinschaftlich wahrgenommen werden. Die Kirchenkreise sollen Kooperationsmöglichkeiten wahrnehmen und ihr Vorgehen untereinander abstimmen und koordinieren.		
	<p>2. Abschnitt Einsatz von Kommunikationsmitteln</p>		
8.	<p>§ 8 Nutzung von Internet und E-Mail durch Beschäftigte</p>	<p>> KK Gera + KK Greiz: <i>In § 8 sollte ergänzt werden, dass über Inhalte, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, nicht per E-Mail kommuniziert werden darf. Die E-Mail läuft über Server, von denen man oft genug nicht einmal wirklich weiß, wo sie stehen, geschweige denn, ob der Mailprovider vor staatlichem Zugriff geschützt ist.</i></p>	<p>Die Kommunikation per Mail oder auch Mailprovider sind nicht vor staatlichem Zugriff geschützt. Die Regelungen für einen staatlichen Zugriff entsprechen den Regelungen für andere technisch unterstützte Kommunikationsformen, wie Telefon und Post. Datenschutzrechtlich ist üblich, dass der Kommunikationspartner auf die Unsicherheiten und Zugriffsmöglichkeiten Dritter hingewiesen wird und Alternativen angeboten werden. Dies insbesondere auch, wenn bspw. im Social-Media-Bereich nicht nur ein staatlicher Zugriff, sondern auch eine werbliche Nutzung der Gesprächsdaten zu befürchten ist.</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
8.1.	<p>(1) Der dienstlich zur Verfügung gestellte Internetzugang darf nur zur Aufgabenerfüllung im Rahmen von § 2 genutzt werden. Das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft oder die von diesem festgelegte Stelle entscheidet über die Zulassung und den Umfang einer Internetnutzung zu privaten Zwecken.</p>	<p>> LKA, Dezernat B: <i>Diese Regelung hat mit der Wirklichkeit im Lande wenig zu tun. In reinen Verwaltungsbehörden könnte er ansatzweise umgesetzt werden, es ist aber unwahrscheinlich, dass alle Mitarbeitenden den Zugang im Arbeitsalltag gelegentlich auch für eine schnelle private E-Mail oder Wats-App-Nachricht nutzen. In Pfarrhäusern wird es nur einen (hoffentlich dienstlichen) Internetzugang geben. Dieser wird selbstverständlich von der Pfarrfamilie auch privat genutzt. Der WLAN Zugang wird möglicherweise auch Jugendlichen und Gemeindegliedern zur Verfügung gestellt, wenn sie sich im Pfarr-/Gemeindehaus aufhalten. Um den Gesetzestext mit der Realität in Einklang zu bringen, wäre der Absatz zu streichen.</i></p> <p>> KK Apolda-Buttstädt: <i>Besser: „Ein dienstlich zur Verfügung gestellter Internetzugang...“ Sonst entsteht der Eindruck, es gäbe einen Anspruch auf einen dienstlich zur Verfügung gestellten Internetzugang. Oder gehört der Internetzugang mit §9 künftig zu der bereitzustellenden IT? In allen Amtszimmern? Auch ohne Residenzpflicht? Das würde einen erheblichen Aufwand für die Kirchenkreise bedeuten, da quasi sämtliche Telefonverträge angefasst werden müssten. Zusätzlich bestehen zahlreiche Vereinbarungen in den Gemeinden zur privaten Mitnutzung von Internet- und Telefonanschlüssen. Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung ist Stand heute nicht möglich (noch sinnvoll wegen Flatrate-Tarifen), müsste aber in Zukunft eingerichtet werden, wenn nicht einfach der Kirchenkreis in Zukunft alle Kosten (auch die der privaten Nutzung) tragen soll (Und dann: Geldwerter Vorteil? Oder bei Weiterberechnung: Umsatzsteuer?).</i></p>	<p>Zu Dezernat B: Es bleibt festzuhalten, worum es im Grundsatz geht: Arbeitsmittel sind für dienstliche Zwecke einzusetzen. Abweichungen hiervon sind zu vereinbaren. Der Paragraph regelt sodann die Pflichten der Beschäftigten (vgl. Überschrift). In welchem Maße die Pfarrfamilie, Konfirmanden und Besucher den Zugangspunkt nutzen (dürfen), ist damit bereits nicht Regelungsgegenstand von Abs. 1, sondern Sache der verantwortlichen Stelle. Eine Streichung des Abs. ist mit dieser Begründung nicht angezeigt.</p> <p>Zu Apolda-Buttstädt: Auch hier gilt der Grundsatz, dass der Dienstgeber die notwendigen Arbeitsmittel bereitstellt. Ob ein Betrag für die private Mitbenutzung verlangt wird, ist keine Frage dieses Gesetzes. Anstelle „des“ oder „eines“ dienstlichen Zugangs wird Abs. 1 S. 1 in der Mehrzahl formuliert. „Dienstlich zur Verfügung gestellte Internetzugänge dürfen...“</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
8.2.	(2) Die den Beschäftigten zur Verfügung gestellte dienstliche E-Mail-Adresse des landeskirchlich betriebenen E-Mail-Systems ist zur dienstlichen Kommunikation zu nutzen. Private E-Mail-Adressen sind für die dienstliche Kommunikation der Beschäftigten nicht zulässig.	<p>> LKA, Dezernat B: Zu § 8 Abs. 2 Satz 2: <i>Da die Reichweite und die Kommunikationsmöglichkeiten über landeskirchlich betriebene E-Mail-Kommunikation eingeschränkt und im Umgang mit Gemeindegliedern zum Teil nicht nutzbar sind, setzt Satz 2 die Mitarbeitenden unnötig ins Unrecht und unter Druck!</i> Vorschlag: <i>Streichung Satz 2</i></p> <p>> KK+KKA Mühlhausen: <i>In Abs. 2 wird auf die Unterscheidung von dienstlichen und privaten Mailadressen Bezug genommen. Es ist nicht klar definiert, was unter dienstlichen und privaten Adressen verstanden wird. Es gibt auch viele dienstliche Adressen, die keine ekmd-Adresse haben, bspw. Kirchengemeinde-xy@Kirchenkreis-xy.de. Gelten diese als private oder dienstliche Adresse? Auch werden vielfach Adressen genutzt wie bspw. Pfarrer-xy@web.de. Es wird hier eine deutliche Festlegung gewünscht. Weiterhin ist die Frage, wer die Nutzung der rein dienstlichen Adresse überwacht und welche Sanktionsmöglichkeiten es gibt. Hier lässt der Gesetzestext noch zu viel Spielraum.</i></p>	<p>Zu Dez. B: Von Beschäftigten in eigener Verantwortung bei Dritten eingerichtete E-Mail-Konten wie etwa <i>gmail.com</i>, <i>gmx.de</i> usw. usf. sind bereits rechtswidrig, da die Anbieter in ihren AGB nur eine kostenfreie Nutzung für <u>private</u> Zwecke erlauben. „Gegenleistung“ für die kostenfreie Nutzung ist die werbliche Weiterverwendung der anfallenden Daten. Bereits aus diesen Gründen ist eine Streichung von S. 2 nicht möglich.</p> <p>Zu Mühlhausen: In der Begründung wird ergänzt, dass es sich bei privaten E-Mail-Accounts um von den Beschäftigten in eigener Verantwortung betriebene E-Mail-Accounts handelt. Standardbeispiel sind die „kostenfreien“ sog. Freemailer, wie bspw. das in der Stellungnahme gegebene Beispiel <i>pfarrerxy@web.de</i>. Eine von der Beschäftigungsstelle bereitgestellter Mailaccount ist keine private Mailadresse, sondern eine dienstliche Mailadresse, wie bspw. <i>info@kirchengemeinde-xy.de</i>. Wie bereits zuvor beschrieben, ist die Durchsetzung eine Querschnittsaufgabe der Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht. Und ganz praktisch besteht künftig weder ein Anspruch, noch eine irgendwie belastbare Erwartung, dass bspw. der Kirchenkreis oder das Kreiskirchenamt für dienstliche Mails die privaten Mailaccounts der Beschäftigten nutzen.</p>
8.3.	(3) Die Beschäftigten sind bei der Nutzung des Internets und der E-Mail-Kommunikation verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Maßnahmen zur Datensicherheit einzuhalten. Sie haben die Daten und deren Übertragung vor unbefugter	<p>> KK+KKA Mühlhausen: <i>In Abs. 3 wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen Bezug genommen. Hier empfehlen wir auch Regelungen für kontinuierliche Schulungen für handelnde Personen vorzunehmen.</i></p>	Dies wird in der Umsetzung beachtet.

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stimmverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
	Kenntnisnahme, Veränderung, Zerstörung und Verlust im Rahmen der geltenden Regelungen zu schützen.		
8.4.	(4) Die Zugangsberechtigungen für das landeskirchlich betriebene E-Mail-System sowie die damit verbundenen Dienste und Programme werden für die in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden genutzten Konten vom jeweiligen Kreiskirchenamt im Auftrag des Landeskirchenamtes verwaltet. Das Landeskirchenamt legt fest, für welchen Benutzerkreis ein System zur Ausstellung digitaler Zertifikate angewendet wird. Bei Missachtung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 3 sowie daraus folgender Beeinträchtigung der Sicherheit des Systems kann neben dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen die Zugangsberechtigung eingeschränkt oder widerrufen werden.	<p>> KK+KKA Mühlhausen: In Abs. 4 Satz 2 empfehlen wir noch den Zusatz aufzunehmen, dass das Landeskirchenamt „auf der Grundlage von Hinweisen der Kirchenkreise“ festlegt, welchen Benutzerkreis ein System zu Ausstellung digitaler Zertifikate angewendet wird. Dies scheint uns sinnvoll, da auf der Kirchenkreisebene die Benutzerkreise auch entsprechend mit betrachtet werden.</p>	<p>Satz 2, d. h. die <u>einseitige</u> Festlegung durch das Landeskirchenamt, ist notwendig, weil dadurch nicht jeder Kirchenkreis und jede Kirchengemeinde die aufwendige Verifizierungsprozedur für die Zertifikatserstellung durchlaufen muss.</p> <p>„Hinweise“ zum Benutzerkreis sind auch ohne ausdrückliche gesetzliche Festschreibung jederzeit möglich. Gleichwohl wird ergänzt, dass hierzu die Kirchenkreise Hinweise geben.</p>
8.5.	(5) Das Landeskirchenamt ist zur Durchführung von nach dem Stand der Technik und der IT-Sicherheitsverordnung der EKD notwendigen Sicherheitsmaßnahmen befugt.	<p>> KK Apolda-Buttstädt: Bitte: „bei Gefahr im Verzug“. Ansonsten sollen die Sicherheitsmaßnahmen mit den Zielen der Organisation strategisch abgewogen und beraten werden.</p>	<p>Dass im Falle einer gegenwärtigen und sich gerade realisierenden Bedrohung („Gefahr im Verzug“) die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, ist selbstverständlich. Bei den Maßnahmen nach Abs. 5 geht es aber nicht um Schadensbegrenzung im konkreten Fall, sondern um präventive Sicherheitsmaßnahmen.</p>
9.	<p>§ 9 Dienstliche und private Informations- und Kommunikationstechnik bei Beschäftigten</p>	<p>> LKA, Dezernat B: Der § 9 ist insgesamt an der Realität in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden noch einmal zu überprüfen. (s.o.)</p> <p>> KK Gera + KK Greiz:</p>	<p>Zu Dez. B: Grundsätzlich liegt die Bereitstellung der zur Dienstaussübung notwendigen Arbeitsmittel in der Verantwortung der Beschäftigtenstellen.</p> <p>Zu KK Gera und Greiz:</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
		<p><i>In §9 sollte aufgenommen werden, dass die Speicherung von Daten, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, nur auf persönlich zugeordneten, nicht aber auf gemeindlichen Geräten zulässig ist. Anders als die den Seelsorgern persönlich zugeordneten Geräte sind nämlich Gemeindeggeräte nicht von der Beschlagnahmefreiheit des § 97 StPO erfasst und können in staatlichen Ermittlungsverfahren beschlagnahmt und ausgewertet werden. Das Zeugnisverweigerungsrecht wie auch die Beschlagnahmefreiheit sind persönliche Rechte des Geistlichen, die Gemeinde ist auch nicht dessen Hilfsperson im Sinne des § 53a StPO.</i></p>	<p>Die Beachtung der seelsorgerlichen Verschwiegenheit bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel und der Speicherung von Daten ist bereits an verschiedenen Stellen geregelt. Eine Wiederholung ist nicht erforderlich, eher sind die Folgen hieraus zu bedenken (Vgl. Abs. 5). Ausgangspunkt ist der hohe Schutzbedarf bei Seelsorgedaten. Verfassungsrechtlich ist der Staat zur Beachtung verpflichtet. Plausibel lässt sich dies nur verlangen, wenn auch intern diesem Schutzbedarf Rechnung getragen wird, weshalb es bspw. eines Berechtigungskonzeptes für gemeindliche Computer bedarf (Jeder schreibt unter einem eigenen Benutzeraccount...).</p>
9.1.	<p>(1) Der Zugriff auf dienstliche Daten erfolgt grundsätzlich über dienstliche IT. Die Beschäftigten haben gegenüber ihrem Dienstgeber Anspruch auf Ausstattung mit der für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen dienstlichen IT.</p>	<p>> LKA, Dezernat B: <i>Nachfolgender Vorschlag zur Angleichung von Gesetzestext und Ist-Situation.</i></p> <p>Vorschlag: <i>„Die Beschäftigten sollen durch ihre Dienstgeber mit der für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen dienstlichen IT ausgestattet werden. Steht dienstliche IT zur Verfügung, soll der Zugriff auf dienstliche Daten über diese erfolgen.“</i></p> <p>> KK+KKA Mühlhausen: <i>In Abs. 1 wird festgelegt, dass dienstliche Daten nur über dienstliche IT genutzt werden dürfen. Auch hier stellt sich uns wieder die Frage der Überprüfbarkeit und der Konsequenzen, die nicht beschrieben sind.</i></p> <p>> KK Greiz: <i>Im §9 Absatz 1 wird der Rechtsanspruch für „Beschäftigte“ auf dienstliche IT festgeschrieben. Eine genauere Definition des Begriffs „Beschäftigte“ erfolgt allerdings nicht. Bezieht sich dies nur auf Voll- und Teilzeitstellen? Verkündigungsdienst, Sozial- und Erziehungsdienst, Verwaltung und Hausmeister? Zählen dazu auch Praktikanten, FSJler, etc.?</i></p>	<p>Zu Dez. B: Der Vorteil einer doppelten Soll-Konstruktion wird nicht deutlich. Vorgegeben ist in Abs. 1 der grundsätzliche Zugriff über dienstliche IT. Abweichungen sind, wie die Folgeabsätze zeigen, möglich - bei Beachtung der Rahmenbedingungen.</p> <p>Zu KK+KKA Mühlhausen: Auch hier sind die Beachtung und Durchsetzung der Maßgaben Querschnittsaufgabe der Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht des Beschäftigten.</p> <p>Zu KK Greiz: Der Anspruch ist gerichtet auf die Ausstattung mit der für die Aufgabenerfüllung <u>notwendigen</u> IT. Es geht nicht darum die Beschäftigten mit nicht benötigten Geräten zu „versorgen“. Die im letzten Absatz der Stellungnahme dargestellten Überlegungen sind genau Antwortversuche auf die Frage nach der notwendigen IT und je nach Aufgabe der Stelle zu beantworten.</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
		<p><i>Wir befürchten aufgrund des undifferenzierten Rechtsanspruchs einen finanziellen Mehraufwand für die Kirchgemeinden/Kirchenkreise, der nicht mehr zu stemmen ist. Jeder Hausmeister oder Küster könnte einen eigenen Dienstlaptop einfordern, um den unter §8 Absatz 2 und 3 geforderten Maßnahmen zur Datensicherheit zu entsprechen und die zwingend bereit gestellte dienstliche E-Mail-Adresse für Beschäftigte zu nutzen.</i></p> <p><i>Aufgrund der bereits jetzt angespannten Personal- und Finanzierungsnot im Verkündigungsdienst ist dies gegenüber den Gemeinden nicht mehr zu rechtfertigen.</i></p> <p><i>Sinnvoll erscheint eine Ausdifferenzierung der Notwendigkeit dienstlicher IT und Kommunikationsmittel je nach Tätigkeitsfeld: Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, Verwaltung, Sozial- und Erziehungsdienst, bis hin zu Technischen Arbeitskräften (Hausmeister, Reinigungskräften). Wobei den letztgenannten sicher ein Kommunikationsmittel (Diensthandy) reicht, aber kein vollumfänglicher Anspruch auf dienstliche IT aufgrund der Tätigkeit notwendig ist.</i></p>	
9.2.	<p>(2) Private Geräte können zur dienstlichen Nutzung zugelassen werden, wenn die IT-Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Beschäftigte sind weder zum Einsatz ihrer privaten Geräte für dienstliche Zwecke verpflichtet, noch haben sie Anspruch auf Nutzung ihrer privaten Geräte für dienstliche Zwecke.</p>	<p>> KK+KKA Mühlhausen: <i>In Abs. 2 wird die Nutzung privater IT ermöglicht, wenn die IT-Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Wie wird die Gefährdung und/oder Beeinträchtigung definiert. Und auch hier – Überprüfbarkeit und Konsequenzen bei Nichtbeachtung.</i></p> <p>> KK Apolda-Buttstädt: <i>In § 9(2) ist der Satzteil ", wenn die IT-Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird" zu streichen. Jedes Gerät mit Internetanschluss, auch ein dienstliches, gefährdet potenziell die IT-Sicherheit. Ein einseitiger Ausschluss privater Geräte ist so nicht begründbar. Der Rahmen für die Nutzung wird ausführlich in Abs. 3 besprochen.</i></p>	<p>Zu KK+KKA Mühlhausen: Zentraler Ansatzpunkt für die IT-Sicherheit ist der Schutzbedarf der verarbeiteten Daten. Für ein Kreiskirchenamt lässt sich beispielhaft festhalten, dass Daten im Zusammenhang mit Vermietung und Verpachtung regelmäßig weniger schutzbedürftig sind als Beschäftigtendaten. Gleichzeitig gibt es besonders sensible Datenkategorien, wie etwa Gesundheitsdaten. Der Einsatz privater IT ist im Ergebnis ggf. in der Grundstücksabteilung eher möglich als im Personalbereich und in der Beihilfestelle ggf. sogar ganz unmöglich, wenn nicht flankierende technische Lösungen ein dem Schutzbedarf hinreichendes Sicherheitsniveau ermöglichen. Eine Abbildung dieser Matrix im Gesetzestext ist nicht möglich, da sie zumindest aufgrund der technischen Weiterentwicklung laufend veraltet.</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
		<p>> KK Bad Liebenwerda: In § 9 Abs 2 ist der Satzteil ", wenn die IT-Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird" zu streichen. Jedes Gerät mit Internetanschluss, auch ein dienstliches, gefährdet potentiell die IT-Sicherheit. Ein einseitiger Ausschluss privater Geräte ist so nicht begründbar. Der Rahmen für die Nutzung wird ausführlich in Abs. 3 besprochen.</p>	<p>Zu KK Apolda-Buttstädt und Bad Liebenwerda: Richtig ist, dass jedes Gerät (und erst recht jeder Benutzer eines Gerätes) ein potenzielles Sicherheitsrisiko darstellt. Dass die <u>Möglichkeit</u> einer Gefährdung nicht ausreicht, wird bereits durch den Folgeabsatz deutlich.</p>
9.3.	<p>(3) Voraussetzung für die Nutzung privater Geräte für dienstliche Zwecke ist der Abschluss einer individuellen Vereinbarung, die insbesondere regelt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes eingehalten werden, 2. die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz getroffen sind, 3. eine Haftung des Dienstgebers ausgeschlossen ist, wenn im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung des Geräts private Daten verloren gehen oder andere Schäden entstehen, und 	<p>> LKA, Dezernat B: Zu § 9 Abs. 3 Satz 1: Diese Voraussetzung wird in der Regel nicht erfüllt. Realistisch wäre Folgendes: Vorschlag: „Für die Nutzung privater Geräte für dienstliche Zwecke wird der Abschluss einer individuellen Vereinbarung dringend empfohlen, die insbesondere regelt, dass ...“</p> <p>Zu § 9 Abs. 3 Satz 2: Die Möglichkeit ist zu eröffnen, aber nicht als Zwang vorzugeben. Vorschlag: „Bei Zuwiderhandlung kann die individuelle Vereinbarung gekündigt werden.“</p> <p>> KK+KKA Mühlhausen: In Abs. 3 wird der Abschluss einer individuellen Vereinbarung geregelt. Wer ist für den Abschluss der Vereinbarung verantwortlich? Hierfür sollen verbindliche Vorlagen zur Verfügung gestellt werden, um eine Einheitlichkeit der Vereinbarungen zu erreichen.</p>	<p>Zu Dez. B: Bei dem Vorschlag bleibt unklar, nach welchen Maßgaben die dienstliche Nutzung privater Geräte erfolgt, wenn der Empfehlung zur Vereinbarung keine Folge geleistet wird.</p> <p>Zu KK+KKA Mühlhausen: Die Vereinbarung ist zwischen dem Beschäftigten und seiner Beschäftigungsstelle abzuschließen. Eine Mustervereinbarung gibt es bereits und ist in Anwendung.</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
	<p>4. Möglichkeiten der Trennung zwischen dienstlichen und privaten Daten auf dem Gerät genutzt werden.</p> <p>Bei Zuwiderhandlung ist die individuelle Vereinbarung zu kündigen. Die Vereinbarung kann eine Kostenerstattung vorsehen, wobei die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.</p>		
9.4.	<p>(4) Bei privaten mobilen Geräten, die synchronisiert für dienstliche Zwecke benutzt werden, kann der Dienstgeber für die Verarbeitung dienstlicher Daten eine einheitlich gesteuerte Verwaltung der mobilen Geräte vorgeben. Der Zugriff auf nicht lokal gespeicherte dienstliche Daten ist beim Einsatz privater Geräte zu dienstlichen Zwecken ausschließlich über die vom Dienstgeber nach Maßgabe des Schutzbedarfs der Daten zur Verfügung gestellten Zugangsmöglichkeiten zulässig.</p>		
9.5.	<p>(5) Die dauerhafte und planmäßige Verarbeitung von Daten, die in Ausübung eines Seelsorgeauftrages erlangt werden (Seelsorgedaten), ist auf einem privaten Gerät unzulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus der Betreuung und Versorgung hilfebedürftiger Personen im Rahmen diakonischer Arbeit gewonnen werden.</p>	<p>> LKA, Dezernat B: <i>Dieser Absatz ist problematisch, da komplett an der Realität vorbei.</i></p> <p>Vorschlag für Satz 1: <i>„Daten, die in Ausübung eines Seelsorgeauftrages (Seelsorgedaten) erlangt werden, sind getrennt und besonders gesichert aufzubewahren.“</i></p> <p><i>Dieser Satz würde dann auch für dienstliche IT gelten, was auch richtig ist.</i></p> <p>> KK+KKA Mühlhausen:</p>	<p>Zu Dez. B: Dass Seelsorgedaten besonders schutzbedürftig sind und getrennt von anderen Daten aufzubewahren sind, ist bereits geregelt. Regelungsgehalt des Absatzes ist nun, dass dieser besondere Schutzbedarf auch Folgen hat, indem die dauerhafte und planmäßige Verarbeitung auf privaten Geräten nicht zulässig ist, weil sich trotz aller Vorgaben bspw. nach Abs. 3 die dabei gewährleistbare Sicherheit vor unbefugter Kenntnisnahme durch den Staat (siehe die Stn. Gera und Greiz) oder andere Dritte nicht hinreichend sicherstellen lässt.</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
		<p><i>In Abs. 5 ist festgelegt, dass Seelsorgedaten nicht auf privaten Geräten zulässig sind. Wie ist es bei der Nutzung von Cloud-Speichern und es damit keine Speicherung der Daten auf privaten Geräten ist, aber eine Nutzung. Wie ist die Definition für Seelsorgedaten?</i></p> <p>> LKA, Ref. B1: „Die dauerhafte und planmäßige Verarbeitung von Daten, die in Ausübung eines Seelsorgeauftrages (Seelsorgedaten) erlangt werden, ist auf einem privaten Gerät unzulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus der Betreuung und Versorgung hilfebedürftiger Personen im Rahmen diakonischer Arbeit gewonnen werden.“ Kirchliche Gestellungskräfte für den evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen verarbeiten dauerhaft und planmäßig Schülerdaten (Lerngruppenzusammensetzungen, Leistungsergebnisse, Fehlzeiten usw.). Dies geschieht teilweise auf privaten, teilweise auf vom kirchlichen Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geräten, was (eigentlich) mindestens der Zustimmung der jeweiligen Schulleitung bedarf. Es gilt aufgrund des staatlichen Unterrichtsauftrags (auch) staatliches Recht, verankert in den jeweiligen staatlichen Schulgesetzen. Vorschlag: Anfügung eines dritten Satzes: „In anderen Fällen richtet sich die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten auf privaten oder dienstlichen Geräten nach dem jeweils hierfür geltenden kirchlichen und staatlichen Recht.“</p>	<p>Zu KK+KKA Mühlhausen: Der Schutzbedarf der Daten hat Folgen für die Zulässigkeit einer Speicherung in Cloudsystemen. Die Umsetzung erfolgt durch eine Datenklassifikation, deren Folge ist, dass bestimmte Datenkategorien unverschlüsselt abgelegt werden, manche Datenkategorien nur verschlüsselt abgelegt werden und sensibelste Datenkategorien gar nicht in Cloudspeichern abgelegt werden dürfen. Ein entsprechendes System ist verfügbar und steht vor der Einführung.</p> <p>Seelsorgedaten sind alle Daten, die im Zusammenhang mit Seelsorge anfallen. Das sind nicht nur die Inhalte des seelsorgerlichen Gesprächs, sondern bspw. auch die beteiligten Personen.</p> <p>Zu B1: Abs. 5 enthält keine abschließende Regelung. Dass im Übrigen das jeweils anzuwendende Recht gilt und zusätzliche Maßgaben im Einzelfall zu beachten sind, ist nicht ergänzungsbedürftig.</p>
10.	<p>§ 10 IT bei Ehrenamtlichen</p>	<p>> KK Greiz: Analog zu Punkt 4 halten wir die Ausführungen zur IT für Ehrenamtliche in §10 für zu ungenau. Es sollte noch präziser definiert werden, unter welchen Voraussetzungen Ehrenamtliche Anspruch auf eine ebenso noch genauer zu</p>	<p>§ 10 ist die Grundentscheidung zur Einbeziehung Ehrenamtlicher in das kirchliche digitale Handeln. Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, dass Ehrenamtliche nach Möglichkeit mit der zur Aufgabenerfüllung notwendigen IT auszustatten sind. Dies entspricht Wert und Bedeutung des Ehrenamtes.</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
		<p><i>definierende IT haben. Wenn jedes Mitglied eines kirchl. Gremiums (Kreiskirchenrat, GKR) und auch andere Ehrenamtliche (z.B. Prädikanten, Lektoren usw.) mit IT ausgestattet sind, kann das das Finanzbudget der Kirchenkreise wie auch der Kirchgemeinden schnell überfordern. Ein entsprechender Anspruch lässt sich schnell konstruieren und begründen.</i></p> <p>> KK Apolda-Buttstädt: <i>Für Ehrenamtliche dann auch einen Internetanschluss? Das müsste ggf. eingegrenzt werden.</i></p> <p>> LKA, Ref. B1: <i>Ehrenamtlich Mitarbeitenden soll gemäß Absatz 1 die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige IT zur Verfügung gestellt werden. Absatz 2 verpflichtet kirchliche Körperschaften, Ehrenamtliche bei bestimmten dauerhaften Beauftragungen mit E-Mail-Konten des landeskirchlich betriebenen E-Mail-Systems und den weiteren notwendigen dienstlichen Zugriffsberechtigungen auszustatten. Darüber hinaus ist eine Ausstattung mit dienstlichen Geräten vorzusehen, wenn sich aufgrund des Inhalts der Tätigkeit nur durch dienstliche Geräte die notwendige Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten sicherstellen lässt (Absatz 3 Satz 1). Nach Absatz 3 Satz 2 können für Ehrenamtliche private Geräte nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 bis 5 zugelassen werden. Der für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende, die private Informations- und Kommunikationstechnik zu dienstlichen bzw. ehrenamtlichen Zwecken nutzen, geltende § 9 Absatz 3 bis 5 sieht u. a. den Abschluss einer individuellen Vereinbarung zur Sicherung der Zweckbindung der Geräternutzung, des Datenschutzes, der IT-Sicherheit usw. vor. Das ist auch richtig.</i></p>	<p>Abs. 2 und 3 konkretisieren sodann diese allgemeine Regelung hinsichtlich der Beteiligung am landeskirchlich betriebenen E-Mail-Kommunikationssystem abstrakter Maßstab hierfür ist die Mitwirkung an der Personalführung wegen der Sensibilität von Beschäftigendaten) und der Ausstattung mit einem dienstlichen Gerät.</p> <p>Zu KK Greiz: Abs. 1 formuliert keinen Anspruch des Ehrenamtlichen, sondern eine Pflicht der kirchlichen Stelle. Bewusst fehlt ein Pendant zu § 9 Abs. 1 S. 2. Abs. 2 verpflichtet nicht zur Bereitstellung von Geräten, sondern ggf. zur Bereitstellung eines E-Mail-Accounts.</p> <p>Zu KK Apolda-Buttstädt: Abs. 1 verpflichtet nach Möglichkeit zur Ausstattung mit der zur Aufgabenerfüllung notwendigen IT. Dass ein ehrenamtlicher GKR-Vorsitzender den kirchengemeindlichen Internetanschluss im Gemeindebüro nutzt, wird wahrscheinlich nicht diskussionsbedürftig sein. Ob es eine landläufige und im Gesetz regelungsbedürftige Frage ist, ob die Kirchengemeinde dem ehrenamtlichen GKR-Vorsitzenden einen heimischen Telefon- und Internetanschluss zahlt, ist nicht bekannt.</p> <p>Zu B1: Richtig ist, dass entsprechenden Nutzungsvoraussetzungen einzuhalten sind. Dass Arbeitsmittel durch die Übergabe nicht in das Eigentum des Ehrenamtlichen übergehen, versteht sich hier genauso von selbst, wie bei anderen zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln.</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	<i>Stellungnahmen</i>	Votum/Ergebnis
		<p><i>Bei Nutzung dienstlicher Technik müssen kirchliche Beschäftigte bestimmte Standards aufgrund der ihrem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden Regelungen einhalten. Der für Ehrenamtliche konzipierte § 10 enthält hingegen keine Verpflichtung derjenigen zur Einhaltung von Standards, denen dienstliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt wird. Auch hier sind Vereinbarungen zur Sicherung der Standards und des kirchlichen Eigentums erforderlich.</i></p> <p>Vorschlag: <i>In § 10 an geeigneter Stelle aufnehmen, dass bei Zurverfügungstellung dienstlicher Informations- und Kommunikationstechnik an ehrenamtlich Mitarbeitende die Einhaltung der entsprechend für beruflich Mitarbeitende geltenden Regelungen zum Schutz des kirchlichen Eigentums, zur Zweckbindung, zum Datenschutz, zur IT-Sicherheit ... durch den Abschluss einer individuellen Vereinbarung sicherzustellen ist.</i></p> <p>Anmerkung: <i>Bzgl. § 10 sollte ggf. nochmals eine Synchronisation mit dem Entwurf des Kirchengesetzes über die ehrenamtliche Mitarbeit erfolgen. Die erforderliche Vereinbarung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik ist Teil der mit dem ehrenamtlich Mitarbeitenden zu schließenden Vereinbarung zur Beauftragung mit der ehrenamtlichen Mitarbeit. An dieser Stelle sollten das Ehrenamtsgesetz und das Digitalisierungsgesetz reibungsfrei aufeinander bezogen sein.</i></p>	

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
10.1.	(1) Ehrenamtlich Mitarbeitenden soll die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige IT zur Verfügung gestellt werden.	<p>> KK+KKA Mühlhausen: <i>Abs. 1 regelt die zur Verfügung Stellung von IT für Ehrenamtliche, wenn dies die Aufgabenerfüllung erfordert. Wie ist die Aufgabenerfüllung zu definieren? Wer legt das fest?</i></p>	Wie bei Beschäftigten obliegt auch bei Ehrenamtlichen die Ausstattung mit den notwendigen Arbeitsmitteln grundsätzlich der für den Einsatz verantwortlichen Stelle.
10.2.	(2) Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen mit E-Mail-Konten des landeskirchlich betriebenen E-Mail-Systems und den weiteren notwendigen dienstlichen Zugriffsberechtigungen ausgestattet werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit den dauerhaften Umgang mit besonders vertraulichen und schützenswerten Daten umfasst. Dies gilt insbesondere bei ehrenamtlichen Seelsorgeaufträgen und einer Mitgliedschaft in Leitungsorganen und -gremien mit regelmäßigen Aufgaben der Personalverantwortung, wie etwa Landeskirchenrat, Kreiskirchenrat, Verwaltungsrat eines Kreiskirchenamtes, sowie Vorsitz und Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat.	<p>> LKA, Dezernat B: Zu § 10 Abs. 2 und 3: <i>Diese Regelungsvorschläge haben mit der Realität wenig zu tun. Sie sind geeignet, ehrenamtliches Engagement zu verhindern und nicht zu fördern. Durch den Träger zur Verfügung gestellte Technik wird es nur für Tätigkeiten im Gemeindebüro o.ä. Bürotätigkeiten und bestimmte Arbeitsbereiche geben (z.B. Telefonseelsorge). Das ist mit Abs. 1 abgedeckt.</i></p> <p>Vorschlag: <i>Streichung Abs. 2 und 3, Neuer Abs. 2 „Für ehrenamtlich Mitarbeitende gelten die Regelungen für beruflich Mitarbeitende entsprechend.“</i></p> <p>> KK+KKA Mühlhausen: <i>Die in Abs. 2 geregelte Zuweisung von EKMD-Adressen an Ehrenamtliche wird skeptisch gesehen. Es ist ein guter Gedanke, aber aus unserer Sicht unrealistisch. Einerseits werden viele Ehrenamtliche in den Gemeinden keine EKMD-Adresse einrichten und nutzen – so die Erfahrung bei uns. Andererseits ist durch einen doch recht starken Wechsel der Aufwand nicht unerheblich. Eine Verpflichtung zur Nutzung halten wir für nicht umsetzbar. Zudem fehlt uns eine Regelung wie Ehrenamt im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Sind es Menschen, die durch eine Wahl in ein Amt gekommen sind oder auch Gruppenleiter, Kindergottesdienstverantwortliche etc.</i></p>	<p>Zu Dez. B: Die Stellungnahme fordert die entsprechende Anwendung der Regelungen für Beschäftigte auch auf Ehrenamtliche. Damit würden die bei Beschäftigungsverhältnissen geltenden <u>höheren</u> Anforderungen aus §§ 8, 9 auch für Ehrenamtliche gelten. Das ist nicht sachgemäß.</p> <p>Zu KK+KKA Mühlhausen: Die Vorschrift versucht die Abgrenzung anhand der herausgehobenen Einbeziehung Ehrenamtlicher in sensible Leitungsangelegenheiten. Maßstab ist die Beteiligung an Personalentscheidung, die üblicherweise mit entsprechend sensiblen Daten einher gehen. Ansonsten droht eine Ungleichbehandlung, wenn etwa sensible Beschlussvorlagen nur zeitaufwändig per Post und nicht elektronisch bereitgestellt werden können. Angemerkt sei, dass in anderen Landeskirchen ein landeskirchlicher Nutzeraccount sogar Voraussetzung für jegliche elektronische Versendung bspw. von Beschlussvorlagen ist. Insoweit sind die Anforderungen in Abs. 2 bereits abgesenkt. Ein spezifischer Ehrenamtsbegriff liegt dem Gesetz nicht zugrunde, sondern bspw. die im Ehrenamtsgesetz beabsichtigte Definition wird auch hier genutzt.</p> <p>Zu Vorstand AG Amtsleiter: Ein Aufspaltung der Zuständigkeit zur Administration der E-Mail-Konten und das Vorhalten der entsprechenden Fachkunde in den Kirchenkreisen neben der Zuständigkeit der</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	<i>Stellungnahmen</i>	Votum/Ergebnis
		<p><i>Auch ist zu bedenken, dass Ehrenamtliche ihre EKMD-Adressen dann „privat“ nutzen, da sie diese dann i.d.R. über die private IT abrufen und versenden.</i></p> <p>> Vorstand AG der Amtsleiter: § 10 DigG: Unklar bleibt, wer genau E-Mail-Konten erhalten soll und auf welchem Wege. Für die Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden ist abweichend von § 8 Absatz 4 vorzusehen, dass die Zugangsberechtigungen in den Superintendenturbüros verwaltet werden, da vor Ort schneller Kontakte hergestellt und nötige Daten beschafft werden können. Zudem wäre es sinnvoll, wenn im Gesetz die internen und externen Datenschutzbeauftragten sowie die externen IT-Sicherheitsbeauftragten Berücksichtigung fänden.</p>	<p>Kreiskirchenämter ist nicht wirtschaftlich. Naheliegender scheint hier den Weiterleitungsprozess von Superintendentur zu Kreiskirchenamt entsprechend zu gestalten, indem vermutlich auch in anderen Zusammenhängen die Superintendentur dem KKA mitteilen muss, wer entsprechende Funktionen in Kirchenkreis und Kirchengemeinden ausübt. Der in diesem Zusammenhang erwachsene Aufwand ist sodann bei einer ggf. Anpassung der Anlage zur Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz zu berücksichtigen. Ergänzt wird in Abs. 2 deshalb ein Verweis auf § 8 Abs. 4.</p>
10.3.	<p>(3) Darüber hinaus ist eine Ausstattung mit dienstlichen Geräten vorzusehen, wenn sich aufgrund des Inhalts der Tätigkeit nur durch dienstliche Geräte die notwendige Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten sicherstellen lässt. Private Geräte können nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 bis 5 zugelassen werden, wobei im Falle einer Kostenerstattung die steuerlichen Regelungen durch die ehrenamtlich Mitarbeitenden in eigener Verantwortung zu beachten sind.</p>		
	<p>3. Abschnitt IT-Sicherheit</p>		

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
11.	§ 11 IT-Sicherheit		
11.1.	(1) Jede kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein IT-Sicherheitskonzept zu beschließen. Das Landeskirchenamt stellt Muster für einheitliche IT-Sicherheitskonzepte zur Verfügung.		
11.2.	(2) Die Landeskirche und die Kirchenkreise bestellen für ihren jeweiligen Bereich eine IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. einen IT-Sicherheitsbeauftragten gemäß § 5 IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Bestellung kann sich auf mehrere Kirchenkreise erstrecken. Die Bestellung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.	<p>> KK+KKA Mühlhausen: Zu §11: Hier wird geregelt, dass die Kirchenkreise IT-Sicherheitsbeauftragte vorzuhalten haben. Dies geht aus unserer Sicht jedoch nur, wenn dafür auch Stellenanteile festgelegt sind. Dazu ist jedoch keine Regelung getroffen.</p> <p>> Vorstand AG der Amtsleiter: Zur Begründung zu § 11 DigG: „Kirchenkreise und die Landeskirche haben sicherzustellen, dass die Funktion eines IT-Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen wird. Es liegt nahe, dass die Kirchenkreise diese Aufgabe bspw. beim gemeinsamen Kreiskirchenamt ansiedeln.“ Die Kreiskirchenämter können die Aufgabe der IT-Sicherheit nicht für andere kirchliche Körperschaften übernehmen, da ihnen dafür einerseits Stellenanteile fehlen, andererseits mit dieser Aufgabe in diversen Kirchenkreisen Externe beauftragt wurden. Deshalb sollte die Begründung überarbeitet werden.</p> <p>> KK Apolda-Buttstädt:</p>	<p>Die Möglichkeit der Bestellung eines externen IT-Sicherheitsbeauftragten nach der ITSVO ist in § 5 explizit vorgesehen. Zur Verdeutlichung wurde ein Hinweis hierauf in der Begründung ergänzt. Stellenanteile im Kreiskirchenamt wären in der Anlage zur Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz den Kirchenkreisen verbindlich vorzuschreiben, sofern die sie nicht eigenverantwortlich für die Kreiskirchenämter vorgesehen werden.</p> <p>Inwieweit die Kreiskirchenämter neben den Kirchenkreisen einen gesonderten Bedarf für einen IT-Sicherheitsbeauftragten haben, obliegt der Einschätzung vor Ort. Eine Übernahme dieser Funktion durch die Landeskirche ist mit dem Wortlaut nicht begründbar und nicht beabsichtigt.</p>

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
		<p><i>Bestellung eines Beauftragten: Warum werden die Kreiskirchenämter nicht erwähnt? Hier könnte man die Position doch auch ansiedeln.</i></p> <p>> KKA Erfurt: <i>In der Regel haben die Kreiskirchenämter eigene IT-Sicherheitsbeauftragten. Diese sind hier nicht erfasst. Sollen diese auf die Kirchenkreise ausgelagert werden oder nimmt dies die Landeskirche zentral mit wahr?</i></p>	
12.	<p>§ 12 Aufgaben des Landeskirchenamtes bei der IT-Sicherheit</p>		
12.1.	<p>(1) Das Landeskirchenamt fördert die Sicherheit der in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingesetzten digitalen Verfahren und IT. Zu seinen Aufgaben für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gehören dabei insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Beratung und Koordination bei IT-Sicherheitsprozessen, 2. die Erstellung von Mustern für IT-Sicherheitskonzepte und für Regelungen zur IT-Sicherheit sowie die Entwicklung von Handlungsempfehlungen, 		

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
	<p>3. die Untersuchung von Sicherheitsrisiken beim Einsatz von IT sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen,</p> <p>4. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der einheitlichen Dienste und Programme nach § 4,</p> <p>5. die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen und Komponenten im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,</p> <p>6. ein Angebot von Schulungen für den sicheren und datenschutzkonformen Einsatz von IT,</p> <p>7. der Austausch und die Vernetzung der IT-Sicherheitsbeauftragten nach § 11 Absatz 2.</p>		
12.2.	(2) Die Kirchenkreise unterstehen im Bereich der IT-Sicherheit und bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach § 13 der Rechts- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.		
13.	<p>§ 13</p> <p>Aufgaben der Kirchenkreise bei der IT-Sicherheit</p>		

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
13.1.	<p>(1) Die Kirchenkreise unterstützen die kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich bei der sicheren Nutzung der IT. Hierzu zählt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Untersuchung von IT-Sicherheitsvorfällen unter Einbeziehung des Landeskirchenamtes und das Erarbeiten von Abhilfemaßnahmen, 2. die allgemeine Beratung bei IT-Sicherheitsprozessen. <p>Sie melden IT-Sicherheitsvorfälle in ihrem jeweiligen Bereich unverzüglich an das Landeskirchenamt.</p>	<p>> KK+KKA Mühlhausen: Zu §13: Die hier benannten IT-Sicherheitsvorfälle müssten aus unserer Sicht noch genauer definiert werden.</p>	Die Definition eines IT-Sicherheitsvorfalls bestimmt sich nach der ITSVO und ist fachlich geklärt.
13.2.	<p>(2) Kirchenkreise können die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritten übertragen, wobei die Leistungen vertraglich zu regeln sind. Sie können die Aufgaben nach Absatz 1 gemeinschaftlich wahrnehmen.</p>		
13.3.	<p>(3) Die Kirchenkreise sind im Bereich der IT-Sicherheit Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften.</p>	<p>> KKA Erfurt: Die Regelung der Rechts- und Fachaufsicht ist wichtig. Aber auch hier stellt sich aus unserer Sicht die Frage nach der konkreten Umsetzbarkeit. Sind die Kirchenkreise in der Lage das fachlich auszufüllen?</p>	Konkreter Änderungsbedarf wird nicht genannt.
14.	<p style="text-align: center;">§ 14 IT-Sicherheitsvorfälle</p>		

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	Stellungnahmen	Votum/Ergebnis
	Die aufsichtsführenden Stellen können nach Maßgabe des Verwaltungs- und Aufsichtsgesetzes die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die IT-Sicherheit abzuwehren.		
	4. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften		
15.	§ 15 Übergangsvorschriften		
15.1.	(1) Der Einsatz bestehender Geräte, Systeme und Programme sowie die Beibehaltung der Nutzung privater Geräte für dienstliche Zwecke nach den bisherigen Grundsätzen ist für den Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zulässig.	<p>> KK+KKA Mühlhausen: Zu §15 Wir halten die Übergangszeit von 2 Jahren für unrealistisch und zu kurz. Abgesehen von den Problemen für die Anwenderinnen und Anwender bei der Umstellung ist vor allen die Finanzierung der technischen Ausstattung nicht innerhalb dieser Frist realistisch. Die Anschaffungskosten müssten, ohne anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten, in jährlichen Haushaltsplanungen aufgeteilt werden.</p> <p>> KKA Erfurt: Gilt die Übergangsregelung auch für die Nutzung der EKMD – Mailadressen? Aufgrund der Sicherheitsrelevanz halten wir eine Übergangszeit von 2 Jahren bei den Mailadressen für sehr lang. Sehen Sie hier Möglichkeiten, die Übergangszeit in diesem Punkt auf wenige Monate zu</p>	<p>Abs. 1 wird aufgegliedert. Bei der technischen Ausstattung (Geräte und Systeme) wird der Einführungszeitraum auf drei Jahre verlängert.</p> <p>Bei den dienstlichen Mailadressen wird der Übergangszeitraum auf ein Jahr verkürzt, wobei den Kirchenkreisen darüber hinaus unbenommen bleibt, diese Frist nicht zu nutzen.</p>

**6. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 8.8/3

	Gesetzentwurf in der Fassung des Stellungnahmeverfahrens	<i>Stellungnahmen</i>	Votum/Ergebnis
		<i>verkürzen oder die Nutzung des landeskirchlichen E-Mail-Systems von der Übergangsfrist ganz auszunehmen?</i>	
15.2.	(2) Die Kirchenkreise dürfen von den Pflichten nach §§ 7, 11 und 13 in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abweichen.		
16.	§ 16 Inkrafttreten		
	Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.		